

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Ulrike Berger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Wirtschaftsplan der Mecklenburgischen Staatstheater GmbH**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Zum 1. August 2016 ist die Fusion des Mecklenburgischen Staatstheaters Schwerin und des Mecklenburgischen Landestheaters Parchim zur Mecklenburgischen Staatstheater GmbH in Kraft getreten.

1. Wie lautet der vollständige Inhalt des aktuellen Wirtschaftsplanes der Mecklenburgischen Staatstheater GmbH einschließlich der Planungen für die kommenden Jahre?

Derzeit wird die legitimierende Beschlussvorlage des Wirtschaftsplanes 2016 einschließlich Mittelfristplanung für die neue Gesellschafterversammlung gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 Gesellschaftsvertrag der Mecklenburgisches Staatstheater GmbH erarbeitet, die im Vorfeld gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Gesellschaftsvertrag der Mecklenburgisches Staatstheater GmbH im sich demnächst konstituierenden neuen Aufsichtsrat zu beraten ist. Im Anschluss daran liegt der komplette aktuelle und beschlossene Wirtschaftsplan der Mecklenburgisches Staatstheater GmbH vor.

2. Wie lautet der vollständige Inhalt des zuletzt gültigen Wirtschaftsplanes für das Mecklenburgische Landestheater Parchim?

Der Wirtschaftsplan 2016 des ehemaligen Mecklenburgischen Landestheaters Parchim in Trägerschaft des Zweckverbandes Mecklenburgisches Landestheater Parchim liegt in der Fassung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 des Zweckverbandes Mecklenburgisches Landestheater Parchim vor. Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.

3. Wie lautet der vollständige Inhalt des Gesellschaftervertrages der Mecklenburgischen Staatstheater GmbH?

Der Gesellschaftsvertrag der Mecklenburgisches Staatstheater GmbH ist Bestandteil des am 21. Juli 2016 beurkundeten „Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag (einschließlich Gesellschafterversammlung) an der Gesellschaft in Firma Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung umfirmiert in Mecklenburgisches Staatstheater GmbH“. Es wird auf die Anlage 2 verwiesen.

*Auflage 1*

**Zweckverband  
Mecklenburgisches Landestheater Parchim**

**Blutstrasse 16, 19370 Parchim**

**2016**

**Haushaltssatzung  
Haushaltsplan**

# Inhalt

	Seite
1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mecklenburgisches Landestheater Parchim	1 - 4
2. Vorbericht	5 - 11
2. 1 Allgemein	
2. 2 Haushaltsausgleich – Ergebnishaushalt	
2. 3 Haushaltsausgleich – Finanzhaushalt	
2. 4 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten	
2. 5 Übersicht über die Rückstellungen	
2. 6 Vergleich der Planansätze 2016 und 2015	
3. Ergebnis- und Finanzhaushalt (ohne Konten)	12 - 16
4. Ergebnis- und Finanzhaushalt (mit Konten)	17 - 24
5. Übersicht über die Erträge und Aufwendungen	25 - 28
6. Stellenplan	29 - 31
7. Vorläufige Bilanz zum 31.12.2015 mit Anhang	32 - 35

## 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mecklenburgisches Landestheater Parchim für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 161 Abs. 1 i. V. m. 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom folgende Haushaltssatzung erlassen.

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.623.900 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.724.900 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 101.000 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-101.000 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahme aus Rücklagen auf	84.000 EUR
	das Jahresergebnis auf	- 17.000 EUR

#### 2. Im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.623.900 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.687.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 63.800 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	123.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 123.000 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	203.900 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 17.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	186.800 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

#### § 5 Zweckverbandsumlage

Die Zweckverbandsumlage beträgt	
für den Landkreis Ludwigslust-Parchim	218.900,- EUR
für die Stadt Parchim	51.200,- EUR.

#### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 33 Stellen (31,5 Vollzeitäquivalente - VzÄ).

#### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 betrug	601.615,04 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	657.490,04 EUR
und zum 31.12.2016	573.469,90 EUR.

.....  
Ort, Datum

.....  
Verbandsvorsteher

Siegel

## 2. Vorbericht

### 2. 1. Allgemeines

Grundlage der Planung 2016 bilden die vorläufigen Zusage der Bezuschussung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in Höhe der Vorjahressummen (1,15 Mio. €) sowie die Zweckverbandsbeiträge des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Stadt Parchim (270 T€).

Die geplanten Einnahmen aus der künstlerischen Arbeit in Höhe von 203,5 T€ setzen sich aus Vorstellungseinnahmen am Standort Parchim und Abstechern jeweils in Höhe von 100,0 T€ und sonstigen Einnahme (z. B. aus der Vermietung der Theatergaststätte) zusammen. Zur Zeit vereinbarte Gastspiele mit einem Umfang von ca. 65 T€ führen in Schulen, z. B. der Städte Lübz, Crivitz, Wittenburg, in die Theater Güstrow und Putbus sowie die Ziegelei Benzin und ein Autohaus in Grabow. Wir gastieren außerdem in Wittenberge, Luckenwalde, Itzehoe, Gummersbach und Stade.

Der Spielplan beinhaltet entsprechend der Ausrichtung des Mecklenburgischen Landestheaters Parchim insbesondere Inszenierungen für Kinder und Jugendliche.

Zu nennen sind hier „Malala – Mädchen mit Buch“, „Rotkäppchen“, „Michel in der Suppenschüssel“, „Deutsche Balladen“, „Als wir verschwanden“ und „Fettes Schwein“ (Inszenierungen der Spielzeit 2015/16) sowie „Die Bremer Stadtmusikanten“ und ein noch zu benennendes Jugendstück als Auftakt der Spielzeit 2016/17.

Aus dem Repertoire bieten wir weiterhin „Die Geschichte von Lena“, „Scherbenpark“, „In einer Winternacht“, „Faust – Tragödie I. Teil“, „Max und Moritz“, „Efeu und die Dicke“, „Pippi Langstrumpf“, „Das kalte Herz“, „Frau Holle“, „Schneeweißchen und Rosenrot“, „Räuberhände“, „Am Samstag kam das Sams zurück“ an.

Das Angebot für Erwachsene konzentriert sich auf Stücke der kleinen Form (Aufführungsort Theatergaststätte) wie z. B. „Trennung für Feiglinge“, „Eifer sucht Sehnsucht“, „Mondscheintarif“ und „Adventsgeschichten“.

Der Theaterjugendclub erarbeitet und inszeniert „Peter Pan“. Die „Pütter Bretter“ (Bürgerbühne) beschäftigen sich mit dem Stück „Mein Freund Harvey“. Die Aufführungstermine liegen im Mai und Juni.

Unser Hauptaugenmerk liegt auf der Erhöhung der Besucherzahlen und Vorstellungseinnahmen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2015 (24.965 / 155,1 T€).

In Zusammenarbeit mit der Stadt Parchim sollte eine auch für das Mecklenburgische Landestheater günstige Termingestaltung gelingen, um die Einnahmezielstellung erfüllen zu können.

Aus der Fusion mit dem Mecklenburgischen Staatstheater Schwerin werden positive Effekte durch die Möglichkeit von Vorstellungen mit Inszenierungen des Parchimer Ensembles an unterschiedlichen Standorten in Schwerin erwartet.

Die intensive Zusammenarbeit mit den Schulen im Rahmen der 14 bestehenden Schulpartnerschaften wird weiter ausgestaltet.

Eine wichtige Größe als Förderer und Unterstützer der Arbeit des Mecklenburgischen Landestheaters bildet auch in der Zukunft der Theaterförderverein „Spot an!“

#### Bestände zum 1. 1.2016

- liquide Mittel	ca. 330 T€
- Forderungen	ca. 4 T€
- Verbindlichkeiten	ca. 7 T€
- Kreditverbindlichkeiten	ca. 83 T€

## 2.2. Haushaltsausgleich des Ergebnishaushalts

Gemäß Beschluss der Zweckverbandsvertreter vom 7.12.2016 sind 75 T€ als Unterstützung von Beratungsleistungen für die Ausschreibungsvorbereitungen (Umbau Eldemühle) im Haushalt 2016 zu berücksichtigen.

Eine weitere das Ergebnis wesentlich beeinflussende Position stellen die Abschreibungen dar. Die Reduzierung der Personalkosten im Vergleich zum Vorjahr kann die Kostensteigerungen jedoch nicht kompensieren.

Die Auflösung der in den Jahren 2012/13 sowie 2015 gebildeten zweckgebundenen Ergebnissrücklage bewirkt die Reduzierung des negativen Ergebnisses auf - 17.000,-€.

Im Verlauf des Haushaltsjahres werden weitere Reserven erschlossen, um ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erreichen.

## 2.3. Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und die Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanzeitraum

Die Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen (- 63,8 T€), der Investitionstätigkeit (- 63,0 T€ für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Ausrüstungsgegenständen des beweglichen Anlagevermögens, u. a. eines Transporters für die Gastspieltätigkeit, sowie 60,0 T€ für den Erwerb von Geschäftsanteilen an der Mecklenburgischen Staatstheater GmbH) sowie der aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (- 17,1 T€) ergeben in der Summe einen Bedarf zum Ausgleich des Finanzhaushalts in Höhe von 203,9 T€, der aus dem Bestand an liquiden Mitteln gedeckt wird.

Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum							
ffid. Nr.		Ergebnisse des Haushalts- vorvorjahres	Ansätze des Haushalts- vorjahrs einschl. Nachträge	Ansätze des Haushalts- jahres 2016	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres
		1	2	3	4	5	6
1	Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (§ 47 Abs. 4 Nr. 2.4 GemHVO-Dopplk)	344.144,09	266.300	329.980	126.080	83.480	5.980
2	- Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. der Haushaltsvorjahres	0,00	0	0	0	0	0
3	= Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. der Haushaltsvorjahres	344.144,09	266.300	329.980	126.080	83.480	5.980



4		Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	346.992,60	306.500	387.180	306.280	301.680	266.180
5	+	Korrektur des Vortrages gemäß Anlage 6 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik, Nummer 7	0,00	0	0	0	0	0
6	+	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik)	-32.813,24	-26.800	-63.800	12.700	-18.000	-47.400
7	-	Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	11.191,60	16.900	17.100	17.300	17.500	17.700
8	+	Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	302.987,76	262.800	306.280	301.680	266.180	201.080
9		Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-4.011,63	-42.400	-59.400	-182.400	-220.400	-262.400
10	+	Korrektur des Vortrages gemäß Anlage 6 der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik, Nummer 7	0,00	0	0	0	0	0
11	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Abs 1 Nr. 41 GemHVO-Doppik)	-28.051,65	-17.000	-123.000	-38.000	-42.000	-17.000
12	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung)	0,00	0	0	0	0	0
13	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres	-32.063,28	-59.400	-182.400	-220.400	-262.400	-279.400
14		Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 55 GemHV-Doppik)	1.163,12	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200
15	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 55 GemHV-Doppik)	1.021,26	0	0	0	0	0
16	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen zum 31.12. des Haushaltsjahres (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 55 GemHVO-Doppik)	2.184,38	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200

17	=	Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres	273.108,86	205.600	126.080	83.480	5.980	-76.120
Kontrollrechnung:								
18		Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres (§ 3 Abs. 1 Nr. 60 GemHVO-Doppik)	273.108,86	205.600	126.080	83.480	5.980	-76.120
19	-	Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 58 GemHVO-Doppik)	0,00	0	0	0	0	0
20	=	Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres	273.108,86	205.600	126.080	83.480	5.980	-76.120

#### 2. 4. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres						
Nr.	Art (gem § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO-Doppik)	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Kreditaufnahmen			Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
			a) planmäßig	a) Neuaufnahme	b) Umschuldung	
			b) Umschuldung	b) Umschuldung	c) außerplanmäßig	
in €						
		1	2	3	4	
1	Anleihen	0	0	0	0	0
2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten	82.824				65.724
2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	82.824	a) 17.100	a)	b)	65.724
2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0				0
3.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0				0
3.1	darunter: Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	a)	a)	b)	0
3.2	darunter: Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0				0
4.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0				0
5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.200				5.000
6.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
7.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0				0
7.1	darunter: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0	a)	a)	b)	0
7.2	darunter: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0				0

8.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0			0	
8.1	darunter: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0	a)	a)	0	
			b)	b)		
			c)			
8.2	darunter: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0			0	
9.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	1.200			5.000	
9.1	darunter: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0	a)	a)	0	
			b)	b)		
			c)			
9.2	darunter: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0			0	
10.	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	0			0	
10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0			0	
10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	0			0	
10.2.1	darunter: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0	a)	a)	0	
			b)	b)		
			c)			
10.2.2	darunter: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0			0	
11.	Sonstige Verbindlichkeiten	850			0	
12.	Summe der Verbindlichkeiten	90.074			75.724	
nachrichtlich:						
13.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zusammen ohne Vorgänge, die diesen wirtschaftlich gleichkommen	82.824	a)	17.100	a)	0
			b)	0	b)	0
			c)	0		
13.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zusammen einschließlich Vorgänge, die diesen wirtschaftlich gleichkommen	82.824	a)	17.100	a)	0
			b)	0	b)	0
			c)	0		
14.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zusammen ohne Vorgänge, die diesen wirtschaftlich gleichkommen	0			0	
14.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zusammen einschließlich Vorgänge, die diesen wirtschaftlich gleichkommen	0			0	

## 2.5. Übersicht über die Rückstellungen

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen zum Ende des Haushaltsjahres 2016						
Ifd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 3 GemHVO-Doppik)	Vorauss. Stand zu Beginn des HH-Jahres	Inanspruch- nahme	Zu- führung	Auflösung	Vorauss. Stand zum Ende des HH-Jahres
		in €				
		1	2	3	4	5
1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0	0	0	0	0
2	Steuerrückstellungen	0	0	0	0	0
3	Sonstige Rückstellungen	4.600	4.600	4.600	0	4.600
4	<b>Summe</b>	<b>4.600</b>	<b>4.600</b>	<b>4.600</b>	<b>0</b>	<b>4.600</b>

Rückstellungen aus 2015 sind vorgesehen für die Abrechnung der Beiträge der Unfallkasse.

## 2.6. Vergleich der Planansätze 2016 und 2015

Vergleich der Planansätze	2016 (T€)		2015 (T€)	
	Ergebnis-HH	Finanz-HH	Ergebnis-HH	Finanz-HH
Landeszuweisungen gem. FAG	1.150,0	1.150,0	1.150,0	1.150,0
Umlage der ZV-Mitglieder	270,1	270,1	270,1	270,1
Zuschüsse Mikroprojekt + FSJ Kultur			1,0	1,0
Eintrittsgelder (Haus + Abstecher)	200,0	200,0	200,0	200,0
Sonstige Erträge (Mieten/Pachten/Progr.verk usw.)	3,5	3,5	3,5	3,5
<b>Summe A</b>	<b>1.623,6</b>	<b>1.623,6</b>	<b>1.624,6</b>	<b>1.624,6</b>
Personalaufwendungen	1.256,9	1.256,9	1.288,7	1.288,7
Sach- und Dienstleistungen	99,0	99,0	106,5	106,5
davon:				
Abfall und Energie	50,5		50,5	
Unterhaltung Gebäude, BGA, GWG	19,5		25,5	
Fahrzeugunterhaltung + Betankung	14,4		14,4	
Ausgaben für Gastspiele im Haus	6,0		8,0	
Gebäude-/Kostümreinigung	3,6		3,6	
Übrige Ausgaben (inkl. Theaterwache)	5,0		4,5	
Abschreibungen	37,2	0,0	33,0	0,0
Sonstige Aufwendungen	330,9	330,9	255,4	255,4
davon:				
Fahrtkostenerstattung	9,1		9,1	
Aus-, Fortbildung/Schutzkleidung	1,5		1,5	
Mieten / Ausleihe	82,5		82,5	
Unterhaltung Hard-/Software, Lizenzen	10,0		10,0	
Prüfungen, Beratung, Rechtskosten	85,5		10,0	
Aufführungsrechte/GEMA	25,0		25,0	
Büromaterial, Zeitungen/Zeitschriften, Porto, Telefon, Rundfunk-, Bank-, Transportgebühren	17,0		17,6	
Öffentlichkeitsarbeit	48,0		48,0	

Ausstattung (Dekoration, Kostüme, Requisite, Maske, Beleuchtung, Ton)	33,0		33,0	
Versicherungen (Gebäude/Kfz)	13,5		12,8	
Steuern (Kfz, sonstige)	1,4		1,5	
Mitgliedsbeiträge u. sonstige Kosten	4,4		4,4	
<b>Summe B</b>	<b>1.724,0</b>	<b>1.686,8</b>	<b>1.683,6</b>	<b>1.650,6</b>
Zinserträge	0,3		0,3	
Zinsausgaben	0,9		1,1	
<b>Summe C</b>	<b>0,6</b>	<b>0,6</b>	<b>0,8</b>	<b>0,8</b>
<b>Ergebnis 1 (A-B-C)</b>	<b>-101,0</b>	<b>-63,8</b>	<b>-59,8</b>	<b>-26,8</b>
Entnahme aus zweckgebundener Ergebnissrücklage	84,0		30,0	
Auszahlungen für Sachanlagen (Baumaßnahmen, Fahrzeuge, Maschinen, techn. Anlagen usw.)		63,0		17,0
Auszahlung für Anteilsrechte		60,0		
Kredittilgung		17,1		16,9
<b>Summe D</b>		<b>80,1</b>		<b>33,9</b>
<b>Ergebnis 2 (Ergebnis 1-D)</b>	<b>-17,0</b>	<b>-143,9</b>		<b>-60,7</b>
		<b>Einsatz liquider Mittel</b>		<b>Einsatz liquider Mittel</b>

Ergebnishaushalt							
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2014	Ansätze 2015 einschli. Nachträge	Ansatz 2016	Planungsdaten 2017	Planungsdaten 2018	Planungsdaten 2019
		in EUR					
		1	2	3	4	5	6
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	1.420.662,48	1.421.100	1.420.100	1.420.100	1.420.100	1.420.100
3.	+ Erträge der sozialen Sicherung	20.000,00	0	0	0	0	0
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	210.044,78	201.500	201.500	201.500	201.500	201.500
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7.	± Erhöhung/Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
8.	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9.	+ Sonstige laufende Erträge	417,51	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
10.	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	1.651.124,77	1.624.600	1.623.600	1.623.600	1.623.600	1.623.600
11.	- Personalaufwendungen	1.271.575,79	1.288.700	1.256.900	1.261.500	1.289.200	1.318.800
12.	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	140.488,36	106.500	99.000	96.000	96.000	96.000
14.	- Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	38.767,39	33.000	37.200	39.800	39.800	39.800
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0	0	0	0	0
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
17.	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
18.	- Sonstige laufende Aufwendungen	259.649,07	255.400	330.900	253.000	256.200	256.200
19.	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	1.710.480,61	1.683.600	1.724.000	1.650.300	1.681.200	1.710.800
20.	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-59.355,84	-59.000	-100.400	-26.700	-57.600	-87.200
21.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	318,65	300	300	300	300	300
22.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.614,95	1.100	900	700	500	300
23.	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	-2.296,30	-800	-600	-400	-200	0
24.	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-61.652,14	-59.800	-101.000	-27.100	-57.800	-87.200
25.	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
26.	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
27.	Außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 25 und 26)	0,00	0	0	0	0	0
28.	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)	-61.652,14	-59.800	-101.000	-27.100	-57.800	-87.200
29.	- Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0
30.	+ Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0
31.	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 28, 29, 30)	-61.652,14	-59.800	-101.000	-27.100	-57.800	-87.200

Finanzhaushalt							
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse	Ansätze	Ansatz	Planungsda- ten	Planungsda- ten	Planungsda- ten
		2014	2015 einschl. Nachträge	2016	2017	2018	2019
		in EUR					
		1	2	3	4	5	6
35.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0	0	0	0	0
36.	- Auszahlungen für Sachanlagen	28.051,65	17.000	63.000	38.000	42.000	17.000
37.	- Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0	60.000	0	0	0
38.	- Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0
39.	- Auszahlungen für Vorräte	0,00	0	0	0	0	0
40.	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 35 bis 39)	28.051,65	17.000	123.000	38.000	42.000	17.000
41.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 34 und 40)	-28.051,65	-17.000	-123.000	-38.000	-42.000	-17.000
42.	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 26 und 41)	-60.864,89	-43.800	-186.800	-25.300	-60.000	-64.400
43.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
44.	- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	11.191,60	16.900	17.100	17.300	17.500	17.700
45.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Saldo der Nummern 43 und 44)	-11.191,60	-16.900	-17.100	-17.300	-17.500	-17.700
46.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0	0	0	0	0
47.	- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0	0	0	0	0
48.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Saldo der Nummern 46 und 47)	0,00	0	0	0	0	0
49.	+ Abnahme der liquiden Mittel	71.035,23	60.700	203.900	42.600	77.500	82.100
50.	- Zunahme der liquiden Mittel	0,00	0	0	0	0	0
51.	Veränderung der liquiden Mittel (Saldo der Nummern 49 und 50)	71.035,23	60.700	203.900	42.600	77.500	82.100
52.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe der Nummern 45, 48 und 51)	59.843,63	43.800	186.800	25.300	60.000	64.400
53.	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	0,00	0	0	0	0	0
54.	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	-1.021,26	0	0	0	0	0
55.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (Saldo der Nummern 53 und 54)	1.021,26	0	0	0	0	0
56.	Kontrollrechnung (Summe der Nummern 42, 52 und 55)	0,00	0	0	0	0	0
57.	Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	0,00	0	0	0	0	0
58.	Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0
59.	Stand der liquiden Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	344.144,09	266.300	329.980	126.080	83.480	5.980

Finanzhaushalt							
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse	Ansätze	Ansatz	Planungsda- ten	Planungsda- ten	Planungsda- ten
		2014	2015 einschl. Nachträge	2016	2017	2018	2019
		in EUR					
		1	2	3	4	5	6
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	1.420.662,48	1.421.100	1.420.100	1.420.100	1.420.100	1.420.100
3.	+ Einzahlungen aus der sozialen Sicherung	20.000,00	0	0	0	0	0
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	208.389,11	201.500	201.500	201.500	201.500	201.500
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7.	± Erhöhung/Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
8.	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9.	+ Sonstige laufende Einzahlungen	597,51	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
10.	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	1.649.649,10	1.624.600	1.623.600	1.623.600	1.623.600	1.623.600
11.	- Personalauszahlungen	1.269.370,68	1.288.700	1.266.900	1.261.500	1.289.200	1.318.800
12.	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	143.446,64	106.500	99.000	96.000	96.000	96.000
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
15.	- Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
16.	- Sonstige laufende Auszahlungen	267.655,27	255.400	330.900	253.000	256.200	256.200
17.	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 16)	1.680.472,59	1.650.600	1.686.800	1.610.500	1.641.400	1.671.000
18.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 17)	-30.823,49	-26.000	-63.200	13.100	-17.800	-47.400
19.	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	318,65	300	300	300	300	300
20.	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.308,40	1.100	900	700	500	300
21.	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und auszahlungen (Saldo der Nummern 19 und 20)	-1.989,75	-800	-600	-400	-200	0
22.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 21)	-32.813,24	-26.800	-63.800	12.700	-18.000	-47.400
23.	+ Außerordentliche Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
24.	- Außerordentliche Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
25.	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 22 und 25)	-32.813,24	-26.800	-63.800	12.700	-18.000	-47.400
27.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
28.	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
29.	+ Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
30.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
31.	+ Einzahlungen aus Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
32.	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0
33.	+ Einzahlungen aus Vorräten	0,00	0	0	0	0	0
34.	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 27 bis 33)	0,00	0	0	0	0	0



Ergebnishaushalt							
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2014	Ansätze 2015 einschl. Nachträge	Ansatz 2016	Planungsdaten 2017	Planungsdaten 2018	Planungsdaten 2019
		in EUR					
		1	2	3	4	5	6
32.	- Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0
33.	+ Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0
34.	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnissrücklagen (Saldo der Nummern 31, 32, 33)	-61.652,14	-59.800	-101.000	-27.100	-57.800	-87.200
35.	- Einstellung in sonstige zweckgebundene Ergebnissrücklagen	0,00	0	0	0	0	0
36.	+ Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnissrücklagen	61.652,14	30.000	84.000	0	0	0
37.	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Saldo der Nummern 34, 35 und 36)	0,00	-29.800	-17.000	-27.100	-57.800	-87.200
nachrichtlich:							
38.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) aus dem Haushaltsvorjahr	0,00	0	0	0	0	0
39.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) in das Haushaltsfolgejahr (Summe der Nummern 37 und 38)	0,00	-29.800	-17.000	-27.100	-57.800	-87.200

Finanzhaushalt							
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse	Ansätze	Ansatz	Planungsda- ten	Planungsda- ten	Planungsda- ten
		2014	2015 einschl. Nachträge	2016	2017	2018	2019
		in EUR					
		1	2	3	4	5	6
60.	Stand der liquiden Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres (Saldo der Nummern 59 und 51)	273.108,86	205.600	126.080	83.480	5.980	-76.120

Ergebnishaushalt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Dopplk)	Ergebnisse	Ansätze	Ansatz	Planungsda-	Planungsda-	Planungsda-
		2014	2015 ein- schl. Nach- träge	2016	ten 2017	ten 2018	ten 2019
		in EUR					
		1	2	3	4	5	6
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	1.420.662,48	1.421.100	1.420.100	1.420.100	1.420.100	1.420.100
	414 420 00 Zuweisungen / Land / lfd.	1.150.000,00	1.150.000	1.150.000	1.150.000	1.150.000	1.150.000
	414 431 00 Umlage ZV-Mitglieder	270.030,00	270.100	270.100	270.100	270.100	270.100
	414 432 00 Zusch. Mikroprojekte	0,00	0	0	0	0	0
	414 900 00 Zusch. FSJ	632,48	1.000	0	0	0	0
3.	+ Erträge der sozialen Sicherung	20.000,00	0	0	0	0	0
	429 200 00 Kostenerstattungen (Transfererträge)	20.000,00	0	0	0	0	0
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	210.044,78	201.500	201.500	201.500	201.500	201.500
	441 100 00 Mieten und Pachten/Erbbauzinsen	760,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	441 610 00 Eintrittsgelder / Haus	83.685,00	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
	441 611 00 Eintrittsgelder / Haus / Gutscheine	0,00	0	0	0	0	0
	441 620 00 Eintrittsgelder / Abstecher	125.599,78	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7.	± Erhöhung/Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
8.	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9.	+ Sonstige laufende Erträge	417,51	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	461 140 00 Erträge a. Veräuß. bewegl. Gegenst. <410 €	0,00	0	0	0	0	0
	462 910 00 Programm-/Plakatverkauf	0,00	500	500	500	500	500
	462 920 00 Sonstige Erträge	417,51	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
10.	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	1.651.124,77	1.624.600	1.623.600	1.623.600	1.623.600	1.623.600
11.	- Personalaufwendungen	1.271.575,79	1.288.700	1.256.900	1.261.500	1.289.200	1.318.800
	501 300 00 Sitzungsgeld ZV-Vertreter	81,92	100	0	0	0	0
	502 211 00 Dienstbez. Angestellte / Künstler	638.887,46	610.000	616.800	632.300	648.100	664.300
	502 212 00 Dienstbez. Arbeiter	309.912,34	330.000	314.200	301.600	309.100	316.800
	502 213 00 FSJ Kultur	3.939,48	3.800	5.400	5.400	5.400	5.400
	502 220 00 Leistungszulagen f. Arbeitnehmer	0,00	3.400	0	0	0	0
	502 911 00 Gästehonorare	73.807,46	95.000	80.000	80.000	80.000	80.000
	502 912 00 Aushilfen	4.345,00	6.000	6.100	6.100	6.100	6.100
	503 210 00 Bayerische Versorgungskammer	23.756,86	24.000	24.000	25.000	25.600	26.300
	503 220 00 Künstlersozialkasse	2.830,26	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
	503 230 00 ZMV / Angestellte	4.234,30	3.600	3.700	3.800	3.900	4.000
	503 240 00 ZMV / Arbeiter	11.132,81	11.900	12.600	12.000	12.300	12.600
	504 210 00 SV Angestellte / Künstler	124.191,87	120.000	117.200	120.100	123.100	126.200
	504 220 00 SV Arbeiter	59.436,25	65.000	60.000	57.300	58.700	60.200
	504 230 00 Aushilfen/Knappschaft	1.277,85	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	504 240 00 Unfallkasse MV	10.804,91	8.000	9.000	10.000	9.000	9.000
	504 250 00 Schwerbehindertenabgabe	1.380,00	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
	506 291 00 VWL	505,40	400	400	400	400	400
	506 292 00 Jubiläumszuwendungen	50,00	300	300	300	300	300
	506 293 00 Mietzuschuss	440,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Ergebnishaushalt							
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2014	Ansätze 2015 einschl. Nachträge	Ansatz 2016	Planungsdaten 2017	Planungsdaten 2018	Planungsdaten 2019
		In EUR					
		1	2	3	4	5	6
	509 000 00 Pauschalierte Lohnsteuer	561,62	300	300	300	300	300
12.	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	140.488,36	106.500	99.000	96.000	96.000	96.000
	521 100 00 Lieferantenskonto	-495,39	0	0	0	0	0
	522 100 00 Aufwendungen für Abfall	4.016,17	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	522 400 00 Aufwendungen für Gas	24.902,54	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
	522 600 00 Aufwendungen für Strom	13.050,11	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
	522 700 00 Aufwendungen für Wasser	2.326,93	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	523 130 00 Unterhalt Gebäude	41.421,07	10.500	4.500	4.500	4.500	4.500
	523 510 00 Wartungs-/Instandsetzungskosten Fahrzeug	6.264,92	6.100	6.100	6.100	6.100	6.100
	523 520 00 Betriebs- u. Schmierstoffe Fahrzeuge	7.852,74	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
	523 590 00 Sonstige Fahrzeugkosten	75,10	300	300	300	300	300
	523 700 00 Unterhaltung BGA	10.450,80	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	523 800 00 Betriebsbedarf/Verbrauchsmaterial	4.620,04	6.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	524 800 00 Fremdleistungen (Gastspiele)	6.787,50	8.000	6.000	6.000	6.000	6.000
	524 910 00 Gebäudereinigung/Material	1.575,17	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900
	524 920 00 Kostümreinigung	1.464,50	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700
	524 930 00 Übrige Ausgaben	1.947,87	2.000	5.000	2.000	2.000	2.000
	526 124 00 Voruntersuchungen für Maßnahmen	13.151,74	0	0	0	0	0
	529 210 00 Aufwendg.TheMa-Kosten/antellig	0,00	1.000	0	0	0	0
	529 220 00 Aufwendg.Vorst.l.Rostock	1.036,55	1.500	0	0	0	0
	529 230 00 Theaterwache	40,00	0	0	0	0	0
14.	- Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	38.767,39	33.000	37.200	39.800	39.800	39.800
	532 100 00 AfA a.gewerbl.Schutzr.u.ä.Rechte/Werte	0,00	0	0	0	0	0
	534 400 00 AfA a.Grundstücke m.Kulturanlagen	10.036,00	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	538 100 00 AfA auf Fahrzeuge	3.558,00	3.500	5.400	8.000	8.000	8.000
	538 200 00 AfA a.Bühnentechn u.techn. Anlagen	6.636,00	6.600	6.600	6.600	6.600	6.600
	538 520 00 AfA auf Betriebsausstattung	7.474,80	4.900	7.200	7.200	7.200	7.200
	538 530 00 AfA auf Geschäftsausstattung	0,00	0	0	0	0	0
	539 900 00 Sonstige Abschreibungen	11.062,59	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0	0	0	0	0
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
17.	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
18.	- Sonstige laufende Aufwendungen	259.649,07	255.400	330.900	253.000	256.200	256.200
	561 200 00 Aufw. f.Aus- u.Fortbildung, Umschulung	634,27	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	561 311 00 FK-Erst.AN	8.864,69	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
	561 312 00 FK-Erst. Gäste	499,81	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	561 313,00 FK-Erst. ZV	79,75	100	100	100	100	100

Ergebnishaushalt							
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2014	Ansätze 2015 einschli. Nachträge	Ansatz 2016	Planungsdaten 2017	Planungsdaten 2018	Planungsdaten 2019
		in EUR					
		1	2	3	4	5	6
	561 500 00 Aufw.f.Dienst- u.Schutzkleid.persön.Ausr.	109,94	500	500	500	500	500
	562 110 00 Gebäude-/Zimmermieten	74.913,30	76.000	76.000	76.000	76.000	76.000
	562 120 00 Ausleihe Geräte/Ausrüstungsgegenstände	5.754,56	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
	562 410 00 Laufende Lizenzaufwendungen DV	2.380,48	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	562 430 00 Unterhaltung Software, Updates	5.343,10	6.500	6.500	4.100	6.500	6.500
	562 440 00 Unterhaltung Hardware	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	562 510 00 Beratungsleistungen	21.993,34	5.000	78.500	3.500	3.500	3.500
	562 520 00 Aufw. f. Kassen- u.Organisationspr. usw.	921,30	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
	562 530 00 Gerichts-, Anwalts-, Notarkosten usw.	0,00	1.500	3.500	3.000	3.000	3.000
	562 900 00 Tantiemen / GEMA / Textmat.	25.202,94	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
	563 100 00 Büromaterial	2.618,58	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
	563 200 00 Fachliteratur/Zeitschriften	2.685,38	3.000	2.500	2.500	3.000	3.000
	563 310 00 Porto	6.133,70	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
	563 410 00 Fernmeldegebühren	3.056,73	3.300	3.000	3.000	3.300	3.300
	563 460 00 Rundfunk- u.Fernsehgebühren	503,40	500	500	500	500	500
	563 600 00 Öffentlichkeitsarbeit	46.236,36	48.000	48.000	48.000	48.000	48.000
	563 700 00 Bankgebühren	381,30	400	400	400	400	400
	563 800 00 Transportkosten	1.963,50	400	600	600	600	600
	563 910 00 Ausstattungskosten / Dekoration	21.401,23	21.500	21.500	21.500	21.500	21.500
	563 920 00 Ausstattungskosten / Kostüme	3.416,13	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	563 930 00 Ausstattungskosten / Requisite	3.899,10	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
	563 940 00 Ausstattungskosten / Maske	1.046,89	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	563 950 00 Ausstattungskosten / Beleuchtung	1.042,90	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	563 960 00 Ausstattungskosten / Ton	148,16	500	500	500	500	500
	564 110 00 Aufwendungen für Gebäudeversicherungen	10.010,53	10.000	8.100	8.100	8.100	8.100
	564 120 00 Kfz-Versicherungen	2.899,60	2.700	5.400	5.400	5.400	5.400
	564 190 00 Beiträge für sonstige Versicherungen	0,00	100	0	0	0	0
	564 200 00 Beltr.z.Wirtschaftsverbänd., Verein., u.ä.	4.017,00	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	567 900 00 Aufw.f.sonstige Steuern v.Einkom.u.Ertr.	0,00	100	0	0	0	0
	568 200 00 Kfz-Steuern	1.408,10	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
	569 200 00 Verfügungsmittel	0,00	100	100	100	100	100
	569 400 00 Aufw. f.Schadensfälle	83,00	300	300	300	300	300
19.	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	1.710.480,61	1.683.600	1.724.000	1.650.300	1.681.200	1.710.800
20.	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-59.355,84	-59.000	-100.400	-26.700	-57.600	-87.200
21.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	318,65	300	300	300	300	300
	471 620 00 Zinserträge v.inländ.Sparkassen	318,65	300	300	300	300	300
22.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.614,95	1.100	900	700	500	300
	575 190 00 Zins.u.so.Finanzaufw.a.so.Inl.Kred.l nst.	2.614,95	1.100	900	700	500	300

Ergebnishaushalt							
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2014	Ansätze 2015 einschli. Nachträge	Ansatz 2016	Planungsdaten 2017	Planungsdaten 2018	Planungsdaten 2019
		In EUR					
		1	2	3	4	5	6
23.	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	-2.296,30	-800	-600	-400	-200	0
24.	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-61.652,14	-59.800	-101.000	-27.100	-57.800	-87.200
25.	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
26.	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
27.	Außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 25 und 26)	0,00	0	0	0	0	0
28.	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)	-61.652,14	-59.800	-101.000	-27.100	-57.800	-87.200
29.	- Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0
30.	+ Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0
31.	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 28, 29, 30)	-61.652,14	-59.800	-101.000	-27.100	-57.800	-87.200
32.	- Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0
33.	+ Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0
34.	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 31, 32, 33)	-61.652,14	-59.800	-101.000	-27.100	-57.800	-87.200
35.	- Einstellung in sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen	0,00	0	0	0	0	0
36.	+ Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	61.652,14	30.000	84.000	0	0	0
	494 000 00 Entnahm.a.d.so.zweckgeb.Ergebnisrücklage	61.652,14	30.000	84.000	0	0	0
37.	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Saldo der Nummern 34, 35 und 36)	0,00	-29.800	-17.000	-27.100	-57.800	-87.200
nachrichtlich:							
38.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) aus dem Haushaltsvorjahr	0,00	0	0	0	0	0
39.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) in das Haushaltsfolgejahr (Summe der Nummern 37 und 38)	0,00	-29.800	-17.000	-27.100	-57.800	-87.200

Finanzhaushalt							
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse	Ansätze	Ansatz	Planungsda- ten	Planungsda- ten	Planungsda- ten
		2014	2015 einschl. Nachträge	2016	2017	2018	2019
		In EUR					
		1	2	3	4	5	6
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	1.420.662,48	1.421.100	1.420.100	1.420.100	1.420.100	1.420.100
	614 420 00 Zuweis./Zusch.lfd Land	1.150.000,00	1.150.000	1.150.000	1.150.000	1.150.000	1.150.000
	614 430 00 Zuweis./Zusch.lfd Gemeinden/GV	270.030,00	270.100	270.100	270.100	270.100	270.100
	614 900 00 Zuweis./Zusch.lfd.v.Sonstigen	632,48	1.000	0	0	0	0
3.	+ Einzahlungen aus der sozialen Sicherung	20.000,00	0	0	0	0	0
	627 900 00 Zuw./Zusch.lfd.soz.Sicherung	20.000,00	0	0	0	0	0
	Sonstige						
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	208.389,11	201.500	201.500	201.500	201.500	201.500
	641 100 00 Mieten und Pachten, Erbbauzinsen	909,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	641 600 00 Eintrittsgeld,kulturell.u.sport.Veranst	207.480,11	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7.	± Erhöhung/Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
8.	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9.	+ Sonstige laufende Einzahlungen	597,51	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	662 900 00 Sonstige laufende Einzahlungen	597,51	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
10.	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwal- tungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	1.649.649,10	1.624.600	1.623.600	1.623.600	1.623.600	1.623.600
11.	- Personalauszahlungen	1.269.370,68	1.288.700	1.256.900	1.261.500	1.289.200	1.318.800
	701 300 00 Rats- Vertret./Ausschussmitgl.ehrenamtl.	104,96	100	0	0	0	0
	702 210 00 Dienstbezüge Arbeitnehmer	720.572,46	943.800	936.400	939.300	962.600	986.500
	702 220 00 Leistungszulagen Arbeitnehmer	0,00	3.400	0	0	0	0
	702 910 00 Dienstbezüge sonstige Beschäftigte	79.544,76	101.000	86.100	86.100	86.100	86.100
	703 200 00 Beiträge z.Versorgungskasse Arbeitnehmer	74.235,97	43.000	43.800	44.300	45.300	46.400
	704 200 00 Beitr.gesetz.Sozialvers.Arbeitnehme r	391.850,74	195.400	188.600	189.800	193.200	197.800
	704 900 00 Beiträge gesetz.Sozialvers.sonst.Besch.	1.347,67	0	0	0	0	0
	706 290 00 Sonstige Nebenaufwend.f.Arbeitnehmer	1.714,12	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700
	709 000 00 Pauschal,Lohnsteuer(a,Zahl.u.Knap psch.)	0,00	300	300	300	300	300
12.	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	143.446,64	106.500	99.000	96.000	96.000	96.000
	722 100 00 Ausz.f.Abfall	4.108,18	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	722 400 00 Ausz.f.Gas	27.788,15	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
	722 600 00 Ausz.f.Strom	12.805,73	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
	722 700 00 Ausz.f.Wasser	2.023,62	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	723 130 00 Ausz.f.Unterh.Geb.u.Bestandf.Gebä ude	41.382,62	10.500	4.500	4.500	4.500	4.500
	723 510 00 Unterh.Wartungs- u.Instandsetz.Fahrz.	7.265,34	6.100	6.100	6.100	6.100	6.100
	723 520 00 Betriebs- u. Schmierstoffe Fahrzeuge	6.780,01	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000

Finanzhaushalt							
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Dopplik)	Ergebnisse	Ansätze	Ansatz	Planungsda- ten	Planungsda- ten	Planungsda- ten
		2014	2015 einschl. Nachträge	2016	2017	2018	2019
		in EUR					
		1	2	3	4	5	6
	723 590 00 Unterh. Fahrzeuge Sonstiges	75,10	300	300	300	300	300
	723 700 00 Unterh. Betriebs- u. Geschäftsausstatt.	10.169,35	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	723 800 00 Unter. GWG,Ausst.-,Ausrüst- ,Gebr.geg.	4.351,76	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
	724 800 00 Ausz. Sonstige bezogene Leistungen	6.787,50	8.000	6.000	6.000	6.000	6.000
	724 900 00 Sonst.Auszahl.f.Sachleist.u.Verbrau- chsm.	4.987,54	5.600	8.600	5.600	5.600	5.600
	726 124 00 Voruntersuchungen für Maßnahmen	13.151,74	0	0	0	0	0
	729 200 00 Sonst.Ausz. für Dienstleistungen	1.770,00	2.500	0	0	0	0
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaus- zahlungen	0,00	0	0	0	0	0
15.	- Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
16.	- Sonstige laufende Auszahlungen	267.855,27	255.400	330.900	253.000	256.200	256.200
	761 200 00 Aus- u.Fortbildung, Umschulung	634,27	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	761 310 00 Ausz. Fahrkostenerstattung	5.046,75	9.100	9.100	9.100	9.100	9.100
	761 500 00 Dienst-u.Schutzkleidung	109,94	500	500	500	500	500
	762 100 00 Mieten,Pachten u.Erbbauszinsen	84.759,43	82.500	82.500	82.500	82.500	82.500
	762 410 00 Laufende Lizenzzahlungen DV	2.380,48	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
	762 430 00 Unterhaltung Software,Updates	5.406,76	6.500	6.500	4.100	6.500	6.500
	762 440 00 Unterhaltung Hardware	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	762 510 00 Vergüt.a.Sachverständ.einschl.Reis- ekost.	23.283,30	5.000	78.500	3.500	3.500	3.500
	762 520 00 Kassen- u.Organisationsprüfungen usw.	3.497,50	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
	762 530 00 Gerichts-, Anwalts-, Notar-, usw.	0,00	1.500	3.500	3.000	3.000	3.000
	762 900 00 Tantiemen / GEMA / Textmat.	29.895,14	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
	763 100 00 Büromaterial	2.921,68	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
	763 200 00 Fachliteratur, Zeitschriften	2.332,40	3.000	2.500	2.500	3.000	3.000
	763 310 00 Porto	6.133,70	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
	763 410 00 Fernmeldegebühren	2.874,84	3.300	3.000	3.000	3.300	3.300
	763 460 00 Rundfunk- u.Fernsehgebühren	503,40	500	500	500	500	500
	763 600 00 Öffentlichkeitsarbeit	46.241,10	48.000	48.000	48.000	48.000	48.000
	763 700 00 Bankgebühren	381,30	400	400	400	400	400
	763 800 00 Transportkosten	1.963,50	400	600	600	600	600
	763 900 00 Sonstige Geschäftsauszahlungen	30.830,22	33.000	33.000	33.000	33.000	33.000
	764 110 00 Auszahlungen für Gebäudeversicherungen	10.018,64	10.000	8.100	8.100	8.100	8.100
	764 120 00 Auszahl.f.Kfz-Versicherungen	2.899,60	2.700	5.400	5.400	5.400	5.400
	764 190 00 Beiträge für sonstige Versicherungen	0,00	100	0	0	0	0
	764 200 00 Beitr.z.Wirtschaftsverbänd.,BV,Vere- inen	4.017,00	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	767 900 00 Sonstige Steuern v. Einkommen u.Ertrag	0,00	100	0	0	0	0
	768 200 00 Auszahl.f.Kfz-Steuern	1.408,13	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
	769 200 00 Verfügungsmittel	0,00	100	100	100	100	100
	769 300 00 Repräsentationen	33,19	0	0	0	0	0



Finanzhaushalt

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse	Ansätze	Ansatz	Planungsda- ten	Planungsda- ten	Planungsda- ten
		2014	2015 einschl. Nachträge	2016	2017	2018	2019
		in EUR					
		1	2	3	4	5	6
	769 400 00 Auszahl.f.Schadensfälle	83,00	300	300	300	300	300
17.	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 16)	1.680.472,59	1.650.600	1.686.800	1.610.500	1.641.400	1.671.000
18.	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 17)	-30.823,49	-26.000	-63.200	13.100	-17.800	-47.400
19.	+ Zinsinzahlungen und sonstige Finanzinzahlungen	318,65	300	300	300	300	300
	671 520 00 Zinsinzahl.Inländ.Sparkassen	318,65	300	300	300	300	300
20.	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	2.308,40	1.100	900	700	500	300
	775 190 00 Zinsausz. sonst. Inl. Kreditinstitute	2.308,40	1.100	900	700	500	300
21.	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und auszahlungen (Saldo der Nummern 19 und 20)	-1.989,75	-800	-600	-400	-200	0
22.	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 21)	-32.813,24	-26.800	-63.800	12.700	-18.000	-47.400
23.	+ Außerordentliche Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
24.	- Außerordentliche Auszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
25.	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
26.	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 22 und 25)	-32.813,24	-26.800	-63.800	12.700	-18.000	-47.400
27.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
28.	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
29.	+ Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
30.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
	685 620 00 Einz.f.Fahrz.,Masch.,techn.Anl. GWG	0,00	0	0	0	0	0
31.	+ Einzahlungen aus Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
32.	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0
33.	+ Einzahlungen aus Vorräten	0,00	0	0	0	0	0
34.	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 27 bis 33)	0,00	0	0	0	0	0
35.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0	0	0	0	0
36.	- Auszahlungen für Sachanlagen	28.051,65	17.000	63.000	38.000	42.000	17.000
	785 220 00 Baumaßnahmen(Herstelk.)bebaute Grundst.	0,00	0	0	0	0	0
	785 600 00 Ausz.f.Fahrzeuge,Maschinen u.techn.Anl.	0,00	0	50.000	25.000	25.000	0
	785 710 00 Ausz.f.bew.Sach.AV oberh.EUR 410,00	16.999,53	9.000	5.000	5.000	9.000	9.000
	785 720 00 Ausz.f.bew.Sach.AV unterh.EUR 410,00	11.052,12	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
37.	- Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0	60.000	0	0	0
	786 290 00 Ausz.f.Erw.sonst.Antelssr./Betell.	0,00	0	60.000	0	0	0
38.	- Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0	0	0	0	0
39.	- Auszahlungen für Vorräte	0,00	0	0	0	0	0

Finanzhaushalt							
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse	Ansätze	Ansatz	Planungsda- ten	Planungsda- ten	Planungsda- ten
		2014	2015 einschl. Nachträge	2016	2017	2018	2019
		in EUR					
		1	2	3	4	5	6
40.	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 35 bis 39)	28.051,65	17.000	123.000	38.000	42.000	17.000
41.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 34 und 40)	-28.051,65	-17.000	-123.000	-38.000	-42.000	-17.000
42.	Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 26 und 41)	-60.864,89	-43.800	-186.800	-25.300	-60.000	-64.400
43.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
44.	- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitio- nen und Investitionsförderungsmaßnahmen	11.191,60	16.900	17.100	17.300	17.500	17.700
	792 530 00 Tilg.Invest.kred.Inländ.GM über 5 Jahre	11.191,60	16.900	17.100	17.300	17.500	17.700
45.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnah- men (Saldo der Nummern 43 und 44)	-11.191,60	-16.900	-17.100	-17.300	-17.500	-17.700
46.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0	0	0	0	0
47.	- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0	0	0	0	0
48.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Saldo der Num- mern 46 und 47)	0,00	0	0	0	0	0
49.	+ Abnahme der liquiden Mittel	71.035,23	60.700	203.900	42.600	77.500	82.100
50.	- Zunahme der liquiden Mittel	0,00	0	0	0	0	0
51.	Veränderung der liquiden Mittel (Saldo der Num- mern 49 und 50)	71.035,23	60.700	203.900	42.600	77.500	82.100
52.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzie- rungstätigkeit (Summe der Nummern 45, 48 und 51)	59.843,63	43.800	186.800	25.300	60.000	64.400
53.	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern und unge- klärten Zahlungsvorgängen	0,00	0	0	0	0	0
54.	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und unge- klärten Zahlungsvorgängen	-1.021,26	0	0	0	0	0
	799 100 00 Durchlaufende Gelder	-1.021,26	0	0	0	0	0
	799 200 00 Treuhänderische Gelder	0,00	0	0	0	0	0
55.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlau- fenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgän- gen (Saldo der Nummern 53 und 54)	1.021,26	0	0	0	0	0
56.	Kontrollrechnung (Summe der Nummern 42, 52 und 55)	0,00	0	0	0	0	0
57.	Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	0,00	0	0	0	0	0
58.	Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0
59.	Stand der liquiden Mittel zum 31.12. des Haushalts- vorjahres	344.144,09	266.300	329.980	126.080	83.480	5.980
	910 009 00 Anfangsbestand an Finanzmitteln	344.144,09	266.300	329.980	126.080	83.480	5.980
60.	Stand der liquiden Mittel zum 31.12. des Haushaltsjah- res (Saldo der Nummern 59 und 51)	273.108,86	205.600	126.080	83.480	5.980	-76.120

Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2014	Ansätze 2015 ein- schl. Nach- träge	Ansatz 2016	Planungsdaten 2017	Planungsdaten 2018	Planungsdaten 2019
		In EUR					
		1	2	3	4	5	6
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
	darunter:						
	1.1 Grundsteuer A	0,00	0	0	0	0	0
	1.2 Grundsteuer B	0,00	0	0	0	0	0
	1.3 Gewerbesteuer	0,00	0	0	0	0	0
	1.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	0,00	0	0	0	0	0
	1.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0,00	0	0	0	0	0
	1.6 Sonstige Gemeindesteuern	0,00	0	0	0	0	0
	1.7 Ausgleichsleistungen vom Land	0,00	0	0	0	0	0
	1.8 Leistungen des Landes aus der Umset- zung des 4. Gesetzes für moderne Dienst- leistungen am Arbeitsmarkt	0,00	0	0	0	0	0
	1.9 Leistungen des Landes aus dem Ausgleich von Sonderleistungen aus der Zusammen- führung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe	0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	1.420.662,48	1.421.100	1.420.100	1.420.100	1.420.100	1.420.100
	darunter:						
	2.1 Schlüsselzuweisungen	0,00	0	0	0	0	0
	2.2 Bedarfszuweisungen	0,00	0	0	0	0	0
	2.3 Sonstige allgemeine Zuweisungen	0,00	0	0	0	0	0
	2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.420.662,48	1.421.100	1.420.100	1.420.100	1.420.100	1.420.100
	2.5 Allgemeine Umlagen vom Land	0,00	0	0	0	0	0
	2.6 Allgemeine Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0	0	0	0	0
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	20.000,00	0	0	0	0	0
	darunter:						
	3.1 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	0,00	0	0	0	0	0
	3.2 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrich- tungen	0,00	0	0	0	0	0
	3.3 Kostenbeteiligung und -erstattung im Be- reich des SGB XII und anderer sozialer Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
	3.4 Kostenbeteiligung und -erstattung im Be- reich des SGB XII und anderer Jugendhilfe	0,00	0	0	0	0	0
	3.5 Kostenerstattungen von anderen Sozialhil- feträgern	0,00	0	0	0	0	0
	3.6 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung nach dem SGB II	0,00	0	0	0	0	0
	3.7 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke im Bereich der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
	darunter:						
	4.1 Verwaltungsgebühren einschließlich Erstat- tung von Auslagen	0,00	0	0	0	0	0

Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2014	Ansätze 2015 ein- schi. Nach- träge	Ansatz 2016	Planungsdaten 2017	Planungsdaten 2018	Planungsdaten 2019
4.2	Benutzergebühren, Beiträge (soweit diese nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind) und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	0,00	0	0	0	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	210.044,78	201.600	201.500	201.500	201.500	201.500
	darunter:						
5.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	210.044,78	201.600	201.500	201.500	201.500	201.500
+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
	Erhöhung/Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0	0	0	0	0
	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
	Sonstige laufende Erträge	417,51	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
10	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	1.651.124,77	1.624.600	1.623.600	1.623.600	1.623.600	1.623.600
11	- Personalaufwendungen	1.271.575,79	1.288.700	1.256.900	1.261.500	1.289.200	1.318.800
	darunter:						
11.1	Zuführung zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	0,00	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
	darunter:						
12.1	Zuführung zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	0,00	0	0	0	0	0
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	140.488,36	106.500	99.000	96.000	96.000	96.000
	darunter:						
13.1	Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall	44.295,75	50.500	50.500	50.500	50.500	50.500
13.2	Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	70.684,67	39.900	33.900	33.900	33.900	33.900
1	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	38.767,39	33.000	37.200	39.800	39.800	39.800
15	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0	0	0	0	0
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
	darunter:						
16.1	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	0,00	0	0	0	0	0
16.2	Schuldendiensthilfen	0,00	0	0	0	0	0
16.3	Gewerbesteuerumlage	0,00	0	0	0	0	0
16.4	Allgemeine Umlage an das Land	0,00	0	0	0	0	0
16.5	Allgemeine Umlagen an Landkreise	0,00	0	0	0	0	0
16.6	Allgemeine Umlagen an das Amt oder die geschäftsführende Gemeinde	0,00	0	0	0	0	0
16.7	Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	0,00	0	0	0	0	0
16.8	Allgemeine Umlage an Sonstige	0,00	0	0	0	0	0
17	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0

Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2014	Ansätze 2015 ein- schl. Nach- träge	Ansatz 2016	Planungsdaten 2017	Planungsdaten 2018	Planungsdaten 2019
	darunter:						
17.1	Leistungen nach SGB II	0,00	0	0	0	0	0
17.2	Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB II	0,00	0	0	0	0	0
17.3	Leistungen nach SGB XII	0,00	0	0	0	0	0
17.4	Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB XII	0,00	0	0	0	0	0
17.5	Leistungen nach SGB VIII	0,00	0	0	0	0	0
17.6	Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB VIII	0,00	0	0	0	0	0
17.7	Sonstige soziale Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
17.8	Kostenbeteiligungen und -erstattungen für sonstige soziale Leistungen	0,00	0	0	0	0	0
17.9	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke des Bereichs sozialer Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
18	- Sonstige laufende Aufwendungen	259.649,07	255.400	330.900	253.000	256.200	256.200
19	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	1.710.480,61	1.683.600	1.724.000	1.650.300	1.681.200	1.710.800
20	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-59.355,84	-59.000	-100.400	-26.700	-57.600	-87.200
21	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	318,65	300	300	300	300	300
	darunter:						
21.1	Zinserträge	318,65	300	300	300	300	300
21.2	Sonstige Finanzaufträge	0,00	0	0	0	0	0
22	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.614,95	1.100	900	700	500	300
	darunter:						
22.1	Zinsaufwendungen	2.614,95	1.100	900	700	500	300
22.2	Sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
23	Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	-2.296,30	-800	-600	-400	-200	0
24	Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-61.652,14	-59.800	-101.000	-27.100	-57.800	-87.200
25	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
26	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
27	Außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 25 und 26)	0,00	0	0	0	0	0
28	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)	-61.652,14	-59.800	-101.000	-27.100	-57.800	-87.200
29	- Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0
30	+ Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0
	darunter:						
30.1	Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen	0,00	0	0	0	0	0
31	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 28, 29, 30)	-61.652,14	-59.800	-101.000	-27.100	-57.800	-87.200

Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse 2014	Ansätze 2015 ein- schl. Nach- träge	Ansatz 2016	Planungsdaten 2017	Planungsdaten 2018	Planungsdaten 2019
32	- Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0
33	+ Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0
34	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 31, 32, 33)	-61.652,14	-59.800	-101.000	-27.100	-57.800	-87.200
35	Einstellung in sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen	0,00	0	0	0	0	0
36	+ Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	61.652,14	30.000	84.000	0	0	0
37	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Saldo der Nummern 34, 35 und 36)	0,00	-29.800	-17.000	-27.100	-57.800	-87.200
nachrichtlich:							
38	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) aus dem Haushaltsvorjahr	0,00	0	0	0	0	0
39	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) in das Haushaltsfolgejahr (Summe der Nummern 37 und 38)	0,00	-29.800	-17.000	-27.100	-57.800	-87.200

## 6. Stellenplan 2016

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle	Anzahl und Bewertung 2015	Tatsächliche Besetzung am 30. 6. 2015	Anzahl und Bewertung 2016	Bemerkungen
<b>1.</b>	<b>Schauspieler - NV Bühne</b>				
1. 1.	Schauspieler / Regiearbeit	1 1,0	1 1,0	1 1,0	NV-Bühne - keine Entgeltgruppen
1. 2.	Schauspieler / Leitung Theaterjugendklub	1 1,0	1 1,0	1 1,0	
1. 3.	Schauspieler / Leitung Theaterjugendklub	1 1,0	1 1,0	1 1,0	
1. 4.	Schauspieler / Leitung Pütter Bretter	1 1,0	1 1,0	1 1,0	
1. 5.	Schauspieler / Leitung Pütter Bretter	1 1,0	1 1,0	1 1,0	
1. 6.	Schauspieler	1 1,0	1 1,0	1 1,0	
1. 7.	Schauspieler	1 1,0	1 1,0	1 1,0	
1. 8.	Schauspieler	1 1,0	1 1,0	1 1,0	
1. 9.	Schauspieler	1 1,0	0 0,0	1 1,0	
1. 10.	Schauspieler	1 1,0	1 1,0	1 1,0	
		10 10,0	9 9,0	10 10,0	
<b>2.</b>	<b>Übriges künstlerisches Personal - NV Bühne</b>				
2. 1.	Intendant / Regie / Dramaturgie	1 1,0	1 1,0	1 1,0	
2. 2.	Dramaturg / Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit / Spielleiter	1 1,0	1 1,0	1 1,0	
2. 3.	Mitarb. Dramaturgie / Presse u. Öffentlichkeitsarbeit / grafische Gestaltung / Betreuung Homepage	1 1,0	1 1,0	1 1,0	
2. 4.	KBB / Besucherabteilung	1 0,5	1 0,5	1 0,5	
2. 5.	Theaterpädagoge	1 1,0	0 0,0	0 0,0	
2. 6.	Inszenistin / Souffleuse	1 1,0	1 1,0	1 1,0	
2. 7.	Regieass. / Souffleuse / Inszenistin	1 1,0	1 1,0	1 1,0	
		7 6,5	6 5,5	6 5,5	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle	Anzahl und Bewertung 2015	Tatsächliche Besetzung am 30. 6.2015	Anzahl und Bewertung 2016	Bemerkungen
<b>3. Technisch-künstlerisches Personal - NV Bühne</b>					
3. 1.	Techn. Leiter / Ton / Beleuchtungsmeister / Betreuung Computer- u. Telefontechnik	1 1,0	1 1,0	1 1,0	NV-Bühne - keine Entgeltgruppen
3. 2.	Ton / Beleuchtung / Veranstaltungstechnik	1 0,5	0 0,0	0 0,0	
3. 3.	Theatermeister	1 1,0	0 0,0	0 0,0	
3. 4.	Leiter Requisite / grafische Gestaltung / Kraftfahrer	1 1,0	1 1,0	1 1,0	
3. 5.	Maskenbildner	1 1,0	1 1,0	1 1,0	
		5 4,5	3 3,0	3 3,0	
<b>4. Verwaltungspersonal - TVöD</b>					
4. 1.	Finanzbearbeiterin / stellvertr. Intend. / Statistk / Einlass- u. Garderobendienst	1 1,0	1 1,0	1 1,0	8
4. 2.	Bezüge- und Personalbearbeiterin	1 0,5	1 0,5	0 0,0	0
4. 3.	Sekretärin / Sachbearbeiterin / Einlass- u. Garderobendienst	1 1,0	1 1,0	1 1,0	6
4. 4.	Kassiererin Theaterkasse / Kraftfahrerin	1 0,5	1 0,5	1 0,5	3
		4 3,0	4 3,0	3 2,5	
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle	Anzahl und Bewertung 2015	Tatsächliche Besetzung am 30. 06.2015	Anzahl und Bewertung 2016	Bemerkungen
<b>5. Technisches Personal / Werkstattspersonal - TVöD</b>					
5. 1.	Tischler / Bühnentechnik / Kraftfahrer	1 1,0	1 1,0	1 1,0	5
5. 2.	Tischler / Bühnentechnik / Kraftfahrer	1 1,0	0 0,0	0 0,0	0
5. 3.	Schneiderin / Garderobiere	1 1,0	1 1,0	1 1,0	4
5. 4.	Schneiderin / Garderobiere	1 1,0	0 0,0	0 0,0	0
5. 5.	Beleuchter / Ton / Technik / Kraftfahrer	1 1,0	1 1,0	1 1,0	4
5. 6.	Beleuchter / Ton / Technik / Kraftfahrer	1 1,0	1 1,0	1 1,0	5
5. 7.	Bühnentechnik / Kraftfahrer	1 1,0	1 1,0	1 1,0	5



Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle	Anzahl und Bewertung		Entgeltgruppe		Tatsächliche Besetzung		Entgeltgruppe		Anzahl und Bewertung		Entgeltgruppe		Bemerkungen
		2015	2016	am 30.06.2015	2016	am 30.06.2015	2016	2015	2016					
5.8.	Bühnentechnik / Kraftfahrer	1	1,0	4	1	1,0	4	1	1,0	4	1	1,0	4	nach Bühnenmeister-Ausbildg. -> NV Bühne
5.9.	Bühnentechnik	1	1,0	5	1	1,0	5	1	1,0	5	1	1,0	5	
5.10.	Bühnentechnik	1	1,0	5	0	0,0	5	1	1,0	5	1	1,0	5	
5.11.	Maler	1	1,0	6	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	
5.12.	Maler / Bühnentechnik	1	1,0	6	1	1,0	3	1	1,0	3	1	1,0	6	
5.13.	Reinigungskraft / Einlass- u. Garderobendienst	1	0,5	2	1	0,5	2	1	0,5	2	1	0,5	2	
		13	12,5		9	8,5		10	9,5					
5.14.	Freiwilliges Soziales Jahr/Kultur				1	1,0		1	1,0					
	<b>Personal gesamt</b>	<b>39</b>	<b>36,5</b>		<b>32</b>	<b>30,0</b>		<b>33</b>	<b>31,5</b>					

Zusammenfassung 2016 nach Entgeltgruppen

Vergütungs-/Entgeltgruppen	NV-Bühne							
	EG1	EG2	EG3	EG4	EG5	EG6	EG7	EG8
Schauspieler	10,0							
Übriges künstlerisches Personal	5,5							
Künstlerisch technisches Personal	3,0							
Verwaltungspersonal	2,5		0,5					
Technisches- und Werkstattpersonal	9,5	0,5		3,0		1,0		1,0
FSJ Kultur	1,0							
	31,5	18,5	1,0	3,0	5,0	2,0		1,0

7. Vorläufige Bilanz zum 31.12.2015

Bilanzsumme zum 31.12.2015 - vorläufig											
Aktivseite					Passivseite						
Pos.	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	31.12. Haushaltsvorjahr	31.12. Haushaltsjahr	Veränd. gegenüber dem Haushaltsvorjahr	Pos.	Bezeichnung	Verweis auf Anhang (Ifd.Nr.)	31.12. Haushaltsvorjahr	31.12. Haushaltsjahr	Veränd. gegenüber dem Haushaltsvorjahr
1.	Anlagevermögen		443.998,00	419.812,00	-24.186,00	1.	Eigenkapital		601.615,04	657.490,04	55.875,00
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		1,00	1,00	0,00	1.1	Kapitalrücklage		573.469,90	573.469,90	0,00
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	1,00	0,00	1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage		573.469,90	573.469,90	0,00
1.1.2	Geldstetige Zuwendungen		0,00	0,00	0,00	1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen		0,00	0,00	0,00
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse		0,00	0,00	0,00	1.2	Zweckgebundene Ergebnisrücklagen		28.145,14	84.020,14	55.875,00
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert		0,00	0,00	0,00	1.2.1	Rücklagen für Belastungen aus kommun. Finanzausgleich		0,00	0,00	0,00
1.1.5	Geldstetige Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	0,00	0,00	1.2.2	Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen		28.145,14	84.020,14	55.875,00
1.2	Sachanlagen		441.495,00	417.311,00	-24.184,00	1.3.	Ergebnisvortrag		0,00	0,00	0,00
1.2.1	Wald und Forstern		0,00	0,00	0,00	1.4.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag		0,00	0,00	0,00
1.2.2	Sonst. unbebaute Grundstücke u. Grundstücksgleiche Rechte		50.000,00	50.000,00	0,00	1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	0,00	0,00
1.2.3	Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte		316.950,00	306.914,00	-10.036,00	2.	Sonderposten		0,00	0,00	0,00
1.2.4	Infrastrukturvermögen		0,00	0,00	0,00	2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen		0,00	0,00	0,00
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden		0,00	0,00	0,00	2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen		0,00	0,00	0,00
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler		0,00	0,00	0,00	2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		0,00	0,00	0,00
1.2.7	Maschinen, techn. Anlagen Fahrzeuge		37.953,00	27.759,00	-10.194,00	2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen		0,00	0,00	0,00
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung		36.592,00	32.638,00	-3.954,00	2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich		0,00	0,00	0,00
1.2.9	Pflanzen und Tiere		0,00	0,00	0,00	2.3	Sonderposten mit Rücklagenanteil		0,00	0,00	0,00
1.2.10	Geldstetige Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau		0,00	0,00	0,00	2.4	Sonstige Sonderposten		0,00	0,00	0,00
1.3	Finanzanlagen		2.500,00	2.500,00	0,00	3.	Rückstellungen		8.100,00	4.532,34	-3.567,66
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00	0,00	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		0,00	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen		0,00	0,00	0,00	3.2	Steuerrückstellungen		0,00	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen		2.500,00	2.500,00	0,00	3.3	Sonstige Rückstellungen		8.100,00	4.532,34	-3.567,66
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00	0,00	4.	Verbindlichkeiten		122.139,96	90.120,82	-32.019,14
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentl. Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen		0,00	0,00	0,00	4.1	Anleihen		0,00	0,00	0,00
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, rechtsfähige kommunale Stiftungen		0,00	0,00	0,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		99.722,18	82.824,31	-16.897,87
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00	0,00	0,00	4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investition und Investitionsfördermaßnahmen		99.722,18	82.824,31	-16.897,87
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen		0,00	0,00	0,00	4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		0,00	0,00	0,00
1.3.9	Sonstige Ausleihungen		0,00	0,00	0,00	4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen		289.047,90	334.012,66	44.964,76	4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		0,00	0,00	0,00
2.1	Vorräte		0,00	0,00	0,00	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		16.338,58	5.208,00	-11.130,58
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00	0,00	0,00	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	0,00	0,00
2.1.2	Unterlaga Erzeugnisse u. Leistungen		0,00	0,00	0,00	4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00	0,00	0,00
2.1.3	fertige Erzeugnisse u. Leistungen und Waren		0,00	0,00	0,00	4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00	0,00
2.1.4	Geldstetige Anzahlungen auf Vorräte		0,00	0,00	0,00	4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentl. Rechts, rechtsfähigen Kommunen, Stiftungen		6.079,20	1.239,63	-4.839,57
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		15.939,04	4.029,57	-11.909,47	4.10	Verbindlichkeiten gegenüber sonst. öffentl. Bereich		0,00	0,00	0,00
2.2.1	Öffentl.-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen		0,00	0,00	0,00	4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		0,00	0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen		9.057,39	3.879,57	-5.077,82	4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber sonst. öffentl. Bereich		0,00	0,00	0,00
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen		0,00	0,00	0,00	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten		0,00	848,88	848,88
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00	0,00	5.	Rechnungsabgrenzungen		2.913,00	3.341,00	428,00
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentl. Rechts rechtsfähige kommunale Stiftungen		6.223,21	50,00	-6.173,21	5.1	Grabnutzungsentgelte		0,00	0,00	0,00
2.2.6	Forderungen gegen den sonst. öffentl. Bereich		658,44	0,00	-658,44	5.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte		0,00	0,00	0,00
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeins. Zahlungsmittelbestand		0,00	0,00	0,00	5.3	Sonstige		2.913,00	3.341,00	428,00
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonst. öffentlichen Bereich		658,44	0,00	-658,44	6.	Passive latente Steuern		0,00	0,00	0,00
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände		0,00	0,00	0,00						
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00	0,00						
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00	0,00						
2.3.2	Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00	0,00						
2.3.3	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00	0,00						
2.4	Kassenbestand, Bankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten u. Schecks		273.108,86	329.983,09	56.874,23						
3.	Rechnungsabgrenzungsposten		1.724,10	1.659,54	-64,56						
3.1	Disagio		0,00	0,00	0,00						
3.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		1.724,10	1.659,54	-64,56						
4.	Aktive latente Steuern		0,00	0,00	0,00						
5.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	0,00	0,00						
	<b>Bilanzsumme</b>		<b>734.768,00</b>	<b>755.484,20</b>	<b>20.716,20</b>		<b>Bilanzsumme</b>		<b>734.768,00</b>	<b>755.484,20</b>	<b>20.716,20</b>

## Anhang zur vorläufigen Bilanz per 31.12.2015

Für das Rechnungswesen und die Haushaltsplanung des Zweckverbandes Mecklenburgisches Landestheater Parchim wird das vom TÜV-Nord auch für den kommunalen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern zertifizierte Fachprogramm „DATEV kommunal pro Version 4.0“ im Rahmen eines Lizenzvertrages über die FORM LEX Steuerberatungs GmbH angewandt. Das Anlagenverzeichnis führt gegenwärtig FORM LEX mit den vom Mecklenburgischen Landestheater zur Verfügung gestellten und jährlich zu aktualisierenden Daten.

### Erläuterungen zu den Positionen der vorläufigen Bilanz per 31.12.2015

## **Aktiva**

### 1. Anlagevermögen

Das im Inventurverzeichnis des Mecklenburgischen Landestheaters geführte Anlagevermögen wurde zum Bilanzstichtag 31.12.2015 buchmäßig erfasst und aktualisiert. Bewertungsgrundlage bildeten die Anschaffungswerte. Die Abschreibung erfolgt nach der linearen Methode.

#### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

##### 1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte (1,00 €)

Diese Position erfasst das entgeltlich erworbene und bereits abgeschriebene Softwareprogramm Lohnhaltung der MECOM GmbH Schwerin mit einem Erinnerungswert von 1,- €.

#### 1.2 Sachanlagen

##### 1.2.2 Sonstige bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (50.000,00 €)

##### 1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (316.950,00 €)

Im Eigentum des Zweckverbandes befindet sich das 1999 erworbene Theaterhauptgebäude (durch einen Kredit finanziert – siehe Passiva 4.2.1) sowie der 2003 erworbene Teil des Theatergebäudes (Kleiner Saal, Zuschauertoiletten und -garderoben) in der Blutstrasse 16 sowie die enthaltenen Einbauten und die dazugehörige Grundstücksfläche.

Die Bewertungsgrundlage bildete jeweils der Kaufpreis.

##### 1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge (27.759,00 €)

Die Position beinhaltet Anlagen, Geräte und Ausstattungsgegenstände im Theatergebäude, in den Gebäuden Am Wallhotel 6 (Gebäude Eigentum des Landkreises Ludwigslust-Parchim) und am Möderitzer Weg – Garagen - (Gebäude Eigentum des Landkreises Ludwigslust-Parchim).

- im Bestand befindliche Fahrzeuge: Kleinbus IVECO (1994), PKW-Anhänger (1995),  
2 VW-Transporter (1998 und 2006), LKW (2011)
- bühnentechnische Anlagen: Lichtstellwerke u. -anlage, Programmschaltwerk,  
Beleuchtungsanlage, Handkonterzüge, Bühnenheizkörper,  
Saalbestuhlung

##### 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung (32.638,- €)

Enthalten sind hier bewegliche Vermögensgegenstände, u.a. Stübühnen/Aushängungen, Beleuchtungs- und Tongeräte wie Scheinwerfer, Dimmer, Lautsprecher, Mikrofone, Steuergeräte, Klaviere, Keyboard, Inspizientenpult, Maschinen und Geräte der Tischlerei, Requisite, Maske und Schneiderei, PC, Möbel, auch solche, die sich neben den in Punkt 1.2.7 genannten Gebäuden in der Ausweichspielstätte Stadthalle Parchim befinden.

Im Haushaltsjahr erworbene bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungswert 410,- € nicht übersteigt wurden voll abgeschrieben und in Abgang gestellt.

### 1.3 Finanzanlagen

#### 1.3.3 Beteiligungen

Der Zweckverband Mecklenburgisches Landestheater ist zum Bilanzstichtag zu einem Zehntel (2.500,- €) an der gemeinsam mit der Volkstheater Rostock GmbH gegründeten Theatermanagement Mecklenburg-Vorpommern GmbH (TheMa GmbH) beteiligt.

### 2. Umlaufvermögen

#### 2.2 Forderungen auf Vermögensgegenstände

Die Forderungen zum Bilanzstichtag belaufen sich auf 4.029,57 €.

##### 2.2.2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (3.979,57 €)

Der Betrag setzt sich zusammen aus Forderungen an:

- die Stadtwerke Parchim für Gutschriften für den Gas-, Wasser- und Stromverbrauch 2015 für die Gebäude in der Blutstr. 16, Am Wallhotel 6 und Möderitzer Weg 2.964,57 €
- die Pächterin der Theatergaststätte – Nutzungsgebühr Dezember 2015 215,- €
- die Ev. Grundschule „Paulo Freire“ für Vorstellung am 18.12.2015 800,- €

##### 2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen (50,- €)

Hier sind Forderungen erfasst an:

- den Theaterförderverein „Spot an“ für Theaterkarten (18.12.2015 Frau Holle) 50,- €

##### 2.4 Kassenbestand, Bankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (329.983,09 €)

Der Stand der Bürokasse stimmt mit dem Kassenbuch zum Bilanzstichtag überein (664,46 €).

Das Guthaben auf dem Girokonto 2119 bei der Sparkasse Parchim-Lübz ist mit Kontoauszügen nachgewiesen. (66.244,67 €).

Mit Kontoauszügen belegt ist das Guthaben auf dem Kreditmarktkonto (263.073,96 €).

### 3. Rechnungsabgrenzungen

#### 3.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten (1.659,54 €)

Die Position setzt sich zusammen aus anteiligen Beiträgen für die Gewerbe- und Gebäudeversicherung, KFZ-Steuerbeträgen, Rundfunkgebühren, Telefon-Grundgebühr Jan. 2016.

## **Passiva**

### 1.1 Eigenkapital

#### 1.1.1 Allgemeine Kapitalrücklage (573.469,90 €)

Die allgemeine Kapitalrücklage hat sich im Haushaltsjahr nicht verändert.

#### 1.2.2 Sonstige allgemeine Kapitalrücklage (84.020,14 €)

Es wurden 55.875,- € in die zweckgebundene Ergebnissrücklage eingestellt (Beratungskosten Vorbereitung Umbau Eldemühle)

### 3. Rückstellungen

#### 3.3 Sonstige Rückstellungen (4.532,34 €)

Rückstellungsbildung erfolgte für die Endabrechnung der Beiträge zur Unfallkasse M-V 2015 in Höhe von 4.600,- €.

#### **4. Verbindlichkeiten (90.120,82 €)**

##### **4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (82.824,31 €)**

Die Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit bis September 2020 betreffen den Kauf von Grundstück und Theatergebäude 1999 und sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

##### **4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (5.208,- €)**

Der Betrag setzt sich zusammen aus Verbindlichkeiten für:

- Miete Seecontainer (HKL Baumaschinen)	173,86 €
- GEMA/GVL-Gebühren IV. Quartal 2015	3.324,10 €
- Telefon-Gebühren (Telefónica Germany)	66,61 €
- Abrechnungen Strom Dez./Nachberechnungen Wasser 2015 (Stadtwerke Parchim)	945,18 €
- Fahrzeugbetankungen Dez. (Agro-Service Parchim)	499,67 €
- Website-Wartung, Müllabfuhr (Karlo Design/ALBA Nord)	179,84 €
- Anteil KSV (Felix Bloch Erben)	18,74 €

##### **4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (1.239,63 €)**

Es handelt sich hier um:

- Altersversorgungsabgabe Dezember (Bayerische Versorgungskammer)	723,30 €
- KSV Dez. 2015 (Künstlersozialkasse)	254,59 €
- Anzeige im Amtlichen Anzeiger (Justizministerium)	250,34 €
- Abfallentsorgung-Nachzahlung (Abfallentsorgungsbetrieb LK Lulu-PCH)	11,40 €

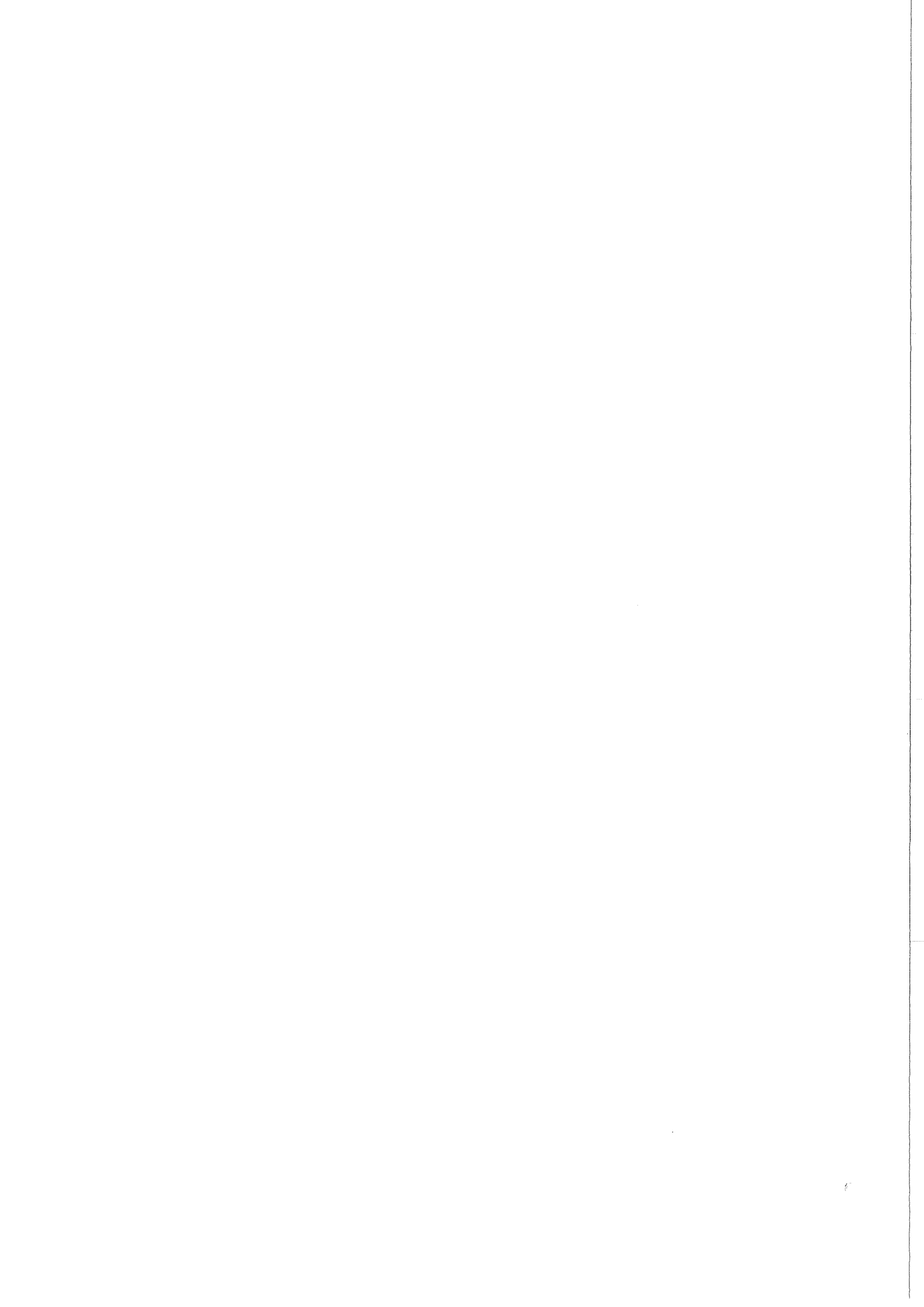
##### **4.11 Sonstige Verbindlichkeiten (848,88 €)**

Erfasst sind hier Verbindlichkeiten gegenüber Aushilfskräften (Garderobe/Einlass), daraus resultierend Beiträge gegenüber der Knappschaft (SV-Beiträge/pauschale Lohnsteuer) aus Dezember 2015.

#### **5. Rechnungsabgrenzungen**

##### **5.3 Sonstige Rechnungsabgrenzungen (3.341,- €)**

Der Betrag setzt sich zusammen aus Zahlungen für Vorstellungen 2016 in Höhe von 1.354,- € sowie nicht eingelösten Gutscheinen im Wert von 1.987,- €.



Anlage 1 zur Urkunde  
vom 21. Juli 2016  
UR-Nr. 1356/2016

Gesellschaftsvertrag der Mecklenburgisches Staatstheater GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Mecklenburgisches Staatstheater GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Schwerin.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines Mehrspartentheaters sowie die Aufführung von Bühnenwerken aller Gattungen im Musik-, Tanz- und Sprechtheater sowie die Darbietung von Konzerten.

- (2) Die Gesellschaft unterhält folgende Sparten an folgenden Standorten:

Schwerin: Musiktheater, Konzert, Schauspiel, Ballett

Parchim: Kinder- und Jugendtheater einschließlich des Figurentheaters, Fritz-Reuter-Bühne

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gegenstand der Gesellschaft gefördert wird. Insbesondere ist die Gesellschaft zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen und Einrichtungen berechtigt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, aber auch die Förderung von Erziehung und Bildung.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben eines Mehrspartentheaters und die Aufführung von Bühnenwerken und Konzerten auch an Abstecherorten, so auch Bildungseinrichtungen.

gez. Süße

gez. Neumann

gez. Pöschke

gez. Dankert

- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (7) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

#### § 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 400.000,00 EUR (in Worten: vierhunderttausend Euro)
- (2) Von diesem Stammkapital halten
  - a) das Land Mecklenburg-Vorpommern  
einen Geschäftsanteil Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von 299.000,00 EUR  
einen Geschäftsanteil Nr. 9 mit einem Nennbetrag in Höhe von 600,00 EUR
  - b) die Landeshauptstadt Schwerin

gez. Süße

gez. Neumann

gez. Pöschke

gez. Dankert



- einen Geschäftsanteil Nr. 6 mit einem Nennbetrag in Höhe von 40.000,00 EUR
- c) der Landkreis Ludwigslust-Parchim  
einen Geschäftsanteil Nr. 2 mit einem Nennbetrag in Höhe von 25.000,00 EUR  
einen Geschäftsanteil Nr. 5 mit einem Nennbetrag in Höhe von 10.000,00 EUR  
einen Geschäftsanteil Nr. 8 mit einem Nennbetrag in Höhe von 5.000,00 EUR
- d) die Stadt Parchim  
einen Geschäftsanteil Nr. 7 mit einem Nennbetrag in Höhe von 20.400,00 EUR
- (3) Die Stammeinlagen wurden bei Gründung der Gesellschaft in voller Höhe in bar erbracht.

#### § 5 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

#### § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

#### § 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Gesellschafterversammlung
- (2) der Aufsichtsrat
- (3) die Geschäftsführung

#### § 8 Geschäftsführung und Vertretung/Vier-Augen-Prinzip

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Berufung soll für höchstens 5 Jahre erfolgen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Berufung zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin ist jederzeit widerruflich.

gez. Süße

gez. Neumann

gez. Pöschke

gez. Dankert

- (2) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so vertreten jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich die Gesellschaft oder jeweils eine von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt sie die Gesellschaft allein.
- (3) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss einer oder mehreren von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, gegebenenfalls dem Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung, den Beschlüssen des Aufsichtsrates und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages eines vorherigen, zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (6) Unbeschadet einer etwa erteilten Einzelvertretungsbefugnis ist die Geschäftsführung verpflichtet sicher zu stellen, dass im Hinblick auf sämtliche Tätigkeiten der Gesellschaft und sämtliche Geschäftsbereiche das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird. Zu diesem Zweck hat die Geschäftsführung interne Regelungen zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips für alle Tätigkeiten und Geschäftsbereiche der Gesellschaft schriftlich aufzustellen. Diese internen Regelungen zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

### § 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird, die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter oder der Aufsichtsrat dies verlangt. In jedem Fall ist jährlich mindestens eine Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres einzuberufen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Telefax oder in elektronischer Form (§ 126 a BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der weiteren zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen zu erfolgen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung einer bestimmten Form der Einladung oder Fristen verzichtet werden.
- (3) Kommt die Geschäftsführung dem Einberufungsverlangen eines oder mehrerer Gesellschafter oder des Aufsichtsrates nicht binnen einer Frist von einer Woche nach, so kann dieser Gesellschafter oder der Aufsichtsrat selbst die Einberufung der Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Grundsätzen vornehmen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vertretung des Mehrheitsgesellschafters; sie kann die Leitung der Gesellschafterversammlung, insbesondere auch an die Geschäftsführung übertragen. Die Versammlungsleitung benennt eine Person zur Protokollführung.
- (6) Der Minister/die Ministerin des für Kunst und Kultur zuständigen Ministeriums des Landes M-V, die Bürgermeister/ die Bürgermeisterinnen der Städte bzw. der Landrat/die Landrätin vertreten den jeweiligen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung. Diese Personen können Bedienstete des betreffenden Gesellschafters im Verhinderungsfall mit ihrer Vertretung beauftragen (§ 71 Absatz 1 KV M-V). Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 90 % des Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (8) Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Regel in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter dem schriftlich zustimmen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, unverzüglich über das Ergebnis der Abstimmung zu informieren. § 9 Abs. 9 findet entsprechende Anwendung.

gez. Süße

gez. Neumann

gez. Pöschke

gez. Dankert

(9) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll enthalten:

- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Namen der Anwesenden und vertretenen Gesellschafter,
- c) Tagesordnung und Anträge,
- d) Ergebnis der Abstimmung sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
- e) Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge.

Das Protokoll ist von der Leitung der Gesellschafterversammlung sowie von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Abschrift zuzusenden.

- (10) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Je Euro 1,00 (ein) eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die auf einzelne Gesellschafter entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (11) Ein Gesellschafter, der durch eine Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei und bei allen Maßnahmen, die aus wichtigem Grund gegen diesen Gesellschafter ergriffen werden, kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dies gilt auch bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung, welche die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter zum Inhalt haben. Im Übrigen gilt das Stimmverbot des § 47 Absatz 4 GmbHG nicht, insbesondere auch nicht bei Beschlussfassungen über die Vornahme eines Rechtsgeschäftes, der Abgabe einer einseitig empfangsbedürftigen Willenserklärung oder einer rechtsgeschäftsähnlichen Handlung mit oder gegenüber einem Gesellschafter.

Das Stimmverbot gemäß § 47 Absatz 4 GmbHG gilt insbesondere auch nicht bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung, die (auch) die zuwendungsrechtlichen Rechtsverhältnisse zu einem oder mehreren Gesellschaftern zum Gegenstand haben oder den Vertrag über den koordinierenden Zuwendungsgeber gemäß Nummer 1.5.1 VV zu § 44 LHO betreffen oder berühren. Das Stimmverbot gilt allerdings dann, wenn Gegenstand der Beschlussfassung in der Gesellschafter-

tersammlung die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters wegen wesentlicher Abweichung des Landtages, des Kreistages oder der jeweiligen Stadtvertretung vom Inhalt des Vertrages über den koordinierenden Zuwendungsgeber ist (vgl. § 25 Absatz 1 lit. d)

- (12) Beschlüsse über die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedürfen eines mit allen Stimmen gefassten Beschlusses der Gesellschafterversammlung (§ 73 Absatz 1 Ziffer 7 KV M-V). Gleiches gilt für Beschlüsse gemäß § 10 Absatz 2 Ziffer 2., 4. und 6.
- (13) Die Änderung der Satzungsbestimmungen § 2 Absätze 1 und 2 sowie § 9 Absatz 12 bedarf einer Satzungsänderung, die nur einstimmig mit den Stimmen aller Gesellschafter gefasst werden kann.
- (14) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen sechs Monaten seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls beim jeweiligen Gesellschafter.
- (15) Die Vertretung des Mehrheitsgesellschafters in der Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung.

#### § 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet des Rechts der Gesellschafterversammlung jederzeit Gegenstände zur Beschlussfassung an sich zu ziehen, obliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung unter anderem über folgende Beschlussgegenstände:
  - 1. die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele;
  - 2. der Beschluss über den Wirtschaftsplan und seine Änderungen;
  - 3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
  - 4. die Berufung und Abberufung geschäftsführender Personen, die Bestellung und Abbestellung der kaufmännischen Leitung, die Anstellungsbedingungen, die Änderung derselben und die Kündigung der Anstellungsverträge aller Vorgenannten;
  - 5. die Anstellungsbedingungen der Spartenleitungen und die Änderung derselben;

6. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
7. die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Liquidators;
8. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
9. die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
10. sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
11. die Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung an die Geschäftsführung und gegebenenfalls der Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung;
12. die Beschlussfassung über die Einführung von Spartenbudgets und einer Spartenrechnung

(2) Alle Geschäfte und Handlungen außerhalb eines beschlossenen Wirtschaftsplanes und alle Angelegenheiten, Handlungen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören unter anderem auch:

1. der Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und die Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
2. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen und die Einstellung des Geschäftsbetriebes;
3. der Abschluss, die wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;
4. die Begründung neuer Sparten und die Schließung von Sparten;
5. alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen sowie die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an einem Grundstücksrecht;
6. die Veräußerung von Betriebsteilen; die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Außenstellen, Betrieben oder Betriebsstätten;
7. die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in Beteiligungen;
8. die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige oder Tätigkeitsgebiete sowie die Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Tä-

gez. Süße

gez. Neumann

gez. Pöschke

gez. Dankert

tigkeitsgebiete (für Sparten, Betriebsteile, Betriebe, Außenstellen oder Betriebsstätten gelten die Ziffern 4 und 6);

9. die Inanspruchnahme und die Aufnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten soweit nicht in einem beschlossenen Wirtschaftsplan bereits enthalten;
  10. Anschaffungen und Investitionen, soweit nicht in einem beschlossenen Wirtschaftsplan bereits enthalten;
  11. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dauerschuldverträgen (auch Honorarverträge oder Verträge über freie Mitarbeit), ausgenommen Arbeitsverträgen, soweit nicht in einem beschlossenen Wirtschaftsplan bereits enthalten;
  12. die Begründung von Arbeitsverhältnissen außerhalb des beschlossenen Stellenplanes, welcher Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist;
  13. Berater-, Dienstleistungs-, Geschäftsbesorgungs- und Werkverträge sowie Darlehensgewährungen und andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Gesellschaft mit der Gesellschaft sowie Verträge von Personen in Organstellungen mit Personen oder Organvertretern, die unter den § 138 InsO fallen mit der Gesellschaft. Gleiches gilt für derartige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit Konkurrenzunternehmen. Als Konkurrenzunternehmen gelten alle Unternehmen, die auf Gebieten tätig sind, die vom Gegenstand des Unternehmens § 2 dieses Gesellschaftsvertrages umfasst sind.;
  14. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, Vergleiche, Stundungen und Erlass von Forderungen,
  15. Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten;
  16. Pensionsverpflichtungen und Abfindungen über 3 Bruttomonatsgehälter, sofern diese nicht tarifvertraglich festgelegt sind, und Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen;
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss in den Fällen des § 10 Absatz (2) Ziffern 9, 10, 11, 14 Wertgrenzen festlegen, innerhalb derer es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung nicht bedarf. In den Fällen des § 10 Absatz (2) Ziffern 9, 10, 11, 14 bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung ferner dann nicht, wenn die jeweilige Budgetposition des Wirt-

gez. Süße

gez. Neumann

gez. Pöschke

gez. Dankert

schaftsplanes der Höhe nach nicht überschritten wird (z. B. Austausch einer Investition durch eine andere).

- (4) In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Vertretung des Landes M-V und der oder des Standortgesellschafter(s) in der Gesellschafterversammlung die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung der Gesellschafterversammlung selbst im schriftlichen Verfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Maßnahme ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

### § 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern.

- 7 Aufsichtsratsmitglieder werden vom Land M-V entsandt.
- 2 Mitglieder werden durch die Landeshauptstadt Schwerin entsandt.
- 2 Mitglieder werden durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim entsandt.
- 1 Mitglied wird durch die Stadt Parchim entsandt.
- 1 Mitglied wird als Arbeitnehmervertretung aus den Reihen der Arbeitnehmerschaft des Unternehmens gewählt; die Wahl eines Ersatzmitgliedes ist möglich. Das Ersatzmitglied ist keine Verhinderungsververtretung. Für die Wahl der Arbeitnehmervertretung finden die Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes und der Wahlordnung zum Drittelbeteiligungsgesetz entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes geregelt ist.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates mit Ausnahme der Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat können von ihren entsendenden Körperschaften jederzeit entsandt und abberufen werden. Die Abberufungserklärung hat die Vertretung des entsendenden Gesellschafters der Geschäftsführung zu übersenden. Die Abberufung wird wirksam zum Zeitpunkt des Zugangs der Abberufungserklärung bei der Geschäftsführung.

- (3) Die Amtszeit der Arbeitnehmervertretung beträgt fünf Jahre. Für die erstmals nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages gewählte Arbeitnehmervertretung endet die Amtszeit am 31.12.2020. Scheidet die Arbeitnehmervertretung

gez. Süße

gez. Neumann

gez. Pöschke

gez. Dankert



aus dem Amt aus, tritt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied an ihre Stelle. Ist kein Ersatzmitglied gewählt worden, findet eine Wahl innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden der Arbeitnehmervertretung statt.

- (4) Wiederholte Wahl und Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann das Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an den Vorsitz des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Das Recht eines Aufsichtsratsmitgliedes das Aufsichtsratsmandat aus wichtigem Grund fristlos niederzulegen, bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass diese Niederlegung durch schriftliche Erklärung an den Vorsitz des Aufsichtsrates zu erfolgen hat.
- (6) Die Person, die den Vorsitz des Aufsichtsrates führt, ist verpflichtet, nach Zugang einer schriftlichen Erklärung über die Niederlegung des Amtes eines Aufsichtsratsmitgliedes dies der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen. Die Geschäftsführung ist sodann verpflichtet, den Entsendungsberechtigten aufzufordern, ein neues Aufsichtsratsmitglied binnen zwölf Wochen zu entsenden.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz führt, und eine Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (8) Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates kann den Vorsitz vor Ablauf der Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für ihre Stellvertretung. In diesem Fall hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

#### § 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.
- (2) Der Aufsichtsrat berät folgende Angelegenheiten und unterbreitet der Gesellschafterversammlung eine Beschlussempfehlung:
  1. über den Wirtschaftsplan, dem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegt;

2. zur Gründung oder zum Erwerb sowie zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
  3. zur Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und/oder Tätigkeitsgebiete;
  4. über die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
  5. über die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
  6. über die Aufnahme von im Wirtschaftsplan nicht vorgesehenen Krediten und im Wirtschaftsplan nicht vorgesehene Bestellungen von Sicherheiten für diese Kredite;
  7. für eine Geschäftsanweisung und Geschäftsverteilung an die Geschäftsführung;
- (3) Der Aufsichtsrat wählt den Abschlussprüfer und erteilt den Prüfungsauftrag für den Abschlussprüfer. Hierbei hat er von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte festzulegen, Gebrauch zu machen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über einen zu fassenden Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung.
- (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft nicht gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich. § 112 AktG findet keine Anwendung.

### § 13 Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen am Sitz der Gesellschaft ab.
- (2) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderjahr abgehalten werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beschlussfähigkeit steht es nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder diese Satzung festgelegte Zahl angehören, solange unter Beachtung von Satz 1 mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der

gez. Süße

gez. Neumann

gez. Pöschke

gez. Dankert

Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder sowie gemäß Absatz 5 abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Aufsichtsratsmitglieds.

- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied oder eine ihm nahe stehende Person im Sinne des § 138 InsO durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann eine schriftliche Stimmenabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (6) Über Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die das vorsitzende Mitglied zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die teilnehmenden Personen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (7) Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind ausnahmsweise zulässig, wenn jedes Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren zustimmt. Beschlüsse nach Satz 1 sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (8) Die für das Beteiligungscontrolling der jeweiligen Gesellschafter tätigen Personen können stimmlos an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Dies gilt auch für den jeweiligen Minister/die jeweilige MinisterIn, Bürgermeister/-in oder den Landrat/die Landrätin (§ 73 Absatz 1 Ziffer 6 Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 75a Kommunalverfassung M-V).

Der Minister/die Ministerin, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder der Landrat/die Landrätin sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrates unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Bei schriftlicher oder telekommunikativer Beschlussfassung ist dem Minister/der Ministerin, den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen und dem Landrat/der Landrätin vor Beschlussfassung

die Gelegenheit zur Kenntnisnahme des beabsichtigten Beschlussinhaltes zu geben.

- (9) Die Aufsichtsratssitzungen werden grundsätzlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt oder auf andere Weise geladen werden, wobei eine Frist von drei Werktagen nicht unterschritten werden soll. In jedem Fall ist unter Mittellung der Tagesordnung zu laden. Mit der Ladung soll die Übersendung der erläuternden Unterlagen erfolgen. Das Recht der Mitglieder des Aufsichtsrates aus Absatz 10 bleibt unberührt.
- (10) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Mitglied der Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen 2 Wochen nach der Einberufung stattfinden (§ 110 Absatz 1 AktG).
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten kein Sitzungsgeld, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten, soweit sie diese nicht anderweit ersetzt bekommen, dem Grunde und der Höhe nach begrenzt durch das Reisekostenrecht des Landes M-V.
- (12) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (13) Die von den Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen und Richtlinien ihrer Stadtvertretung oder des Kreistages gebunden, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 71 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassung M-V).

#### § 14 Schweigepflicht sowie Informationspflicht gegenüber dem Gesellschafter

- (1) Aufsichtsratsmitglieder haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, sowie über Stimmabgaben, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die von den Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben jeweils die Stadtvertretungen, den Kreistag oder den Hauptausschuss bzw. den Kreisausschuss über alle Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die entsendende Stadtvertretung oder der Kreistag kann von dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied jederzeit über die Angelegenheiten

der Gesellschaft Auskunft verlangen, nicht jedoch einzelne Abgeordnete oder einzelne Fraktionen. § 71 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V bleibt hiervon unberührt. Vorstehende Regelungen gelten nur soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht (§ 71 Absatz 2 Satz 2 aE KV M-V). §§ 394 und 395 AktG finden daneben insbesondere für den Fall, dass die entsprechenden Regelungen in der Kommunalverfassung keine Geltung beanspruchen dürfen, entsprechende Anwendung.

- (3) Andere Personen, die an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 15 Berichtspflichten

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die Berichte sind in Textform (§ 126 b BGB) zu erstatten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen, auch zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei verbundenen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

### § 16 Auskunfts- und Einsichtsrecht

- (1) Für die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Gesellschafter gelten insbesondere die §§ 51 a und 51 b GmbHG.
- (2) Die Gesellschafter dürfen diese Rechte durch ihr jeweiliges Beteiligungscontrolling, unabhängig von der Rechtsform oder der Organisation des Beteiligungscontrollings, ausüben lassen, soweit der jeweilige Gesellschafter 100 % der Geschäftsanteile hält und/oder in sonstiger Weise, unabhängig von der Rechtsform, über das Beteiligungscontrolling die Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle hat (für den Begriff „Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle“ ist die Definition gemäß der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, Amtsblatt der EU L 94/65, vom 28.03.2014, maßgeblich). Der Gesellschafter selbst oder dessen Beteiligungscontrolling ist auch berechtigt, zur Ausübung dieser Rechte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte zu beauftragen.

### § 17 Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, das Buchwerk der Gesellschaft nach handelsrechtlichen Grundsätzen, unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zu führen.
- (2) Im Rahmen der Wirtschaftsführung der Gesellschaft, hat die Geschäftsführung die Bedingungen der Zuwendungsgewährung an die Gesellschaft strikt einzuhalten.
- (3) Die Geschäftsführung hat Spartenrechnungen, unter Beachtung der sich aus dem Wirtschaftsplan ergebenden Standortbudgets zu führen. Der Gemeinkostenschlüssel ist plausibel zu ermitteln und ist jährlich mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes zu überprüfen. Dies gilt auch, sofern Spartenbudgets und Spartenrechnungen eingeführt sind mit der Maßgabe, dass der Detaillierungsgrad entsprechend zu erhöhen ist. Die Standortbudgets und Spartenbudgets sind gegenseitig deckungsfähig.

### § 18 Wirtschaftsplan

- (1) Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit aus und führt ihre Geschäfte nach einem bis zum 30.09. des Vorjahres von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan, ergänzt um eine fünfjährige Finanzplanung.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist nach kaufmännischen Grundsätzen so aufzustellen, dass dieser einen direkten Vergleich mit dem Jahresabschluss, der nach dem 3. Buch des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen ist, ermöglicht.
- (3) Der Wirtschaftsplan muss mindestens folgenden Kriterien genügen bzw. folgendes beinhalten.
  1. eine monatsweise Ertragsvorschau und Liquiditätsplanung, unter Ausweisung der unterschiedlichen Erträge und Aufwendungen und Einnahmen und Ausgaben. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung an die Geschäftsführung.
  2. die Bildung und Ausweisung von Standortbudgets. Dies gilt auch für Spartenbudgets, sofern diese eingeführt sind.
  3. einen Stellenplan, der so weit untergliedert ist, dass er das Personal und den Einsatz des Personals den unterschiedlichen Standorten und Sparten und sonstigen Bereichen, so auch einzelnen Projektförderungen zuordnet.

gez. Süße

gez. Neumann

gez. Pöschke

gez. Dankert

4. einen Investitionsplan unter Darstellung, aus welchen Mitteln die Investitionen finanziert werden sollen.
  5. eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und eine Planbilanz.
- (4) Aus diesem kaufmännischen Wirtschaftsplan ist ein Wirtschaftsplan abzuleiten, der den landesrechtlichen Vorschriften, auch zur Einstellung desselben in den Landeshaushalt genügt. Dieser Wirtschaftsplan nach landesrechtlichen Vorschriften ist Bestandteil des Gesamtwirtschaftsplanes.
- (5) Aus dem kaufmännischen Wirtschaftsplan ist ferner ein Wirtschaftsplan abzuleiten, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.
- (6) Sofern sich bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der Ableitung der Wirtschaftspläne nach landesrechtlichen Vorschriften und unter sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Widersprüche ergeben, sind die landesrechtlichen Vorschriften vorrangig anzuwenden.

#### § 19 Nachschusspflicht

- (1) Ergibt sich aus dem monatlichen Soll-Ist-Vergleich, dass sich im laufenden Geschäftsjahr oder im abgelaufenen Geschäftsjahr ein vom Wirtschaftsplan abweichender Mehrbedarf ergeben wird oder ergeben hat oder ertragsseitig das Stammkapital voraussichtlich angegriffen werden wird oder angegriffen wurde, ist die Geschäftsführung verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in welcher die Geschäftsführung Vorschläge zur Beseitigung des Mehrbedarfes und/oder zur Beseitigung der Verluste zu unterbreiten hat. Kommt die Geschäftsführung dieser Pflicht binnen dieser Frist nicht nach, ist abweichend von § 9 jeder Gesellschafter berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, versehen mit der Aufforderung an die Geschäftsführung, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Die Gesellschafter verpflichten sich, eine Einigung über die Finanzierung der erforderlichen Deckungsmittel im Verhandlungswege anzustreben. Sollte eine Deckung des voraussichtlichen oder festgestellten Bedarfs liquiditätsseitig und/oder ertragsseitig im Verhandlungswege zwischen den Gesellschaftern bis spätestens 5 Wochen (soweit nicht andere gesetzliche Fristen vorrangig zu beachten sind) nach dem Tag der Gesellschafterversammlung, welche diesen Sachverhalt zum Gegenstand hat, nicht erfolgt sein, kann die Geschäftsführung oder jeder Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung einberufen, die die Beschlussfassung der Gesellschafter über einen Nachschuss gemäß § 19 Absatz 2

gez. Süße

gez. Neumann

gez. Pöschke

gez. Dankert

zum Gegenstand der Tagesordnung hat.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 100 Prozent der abgegebenen Stimmen die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Millionen Euro) pro Geschäftsjahr beschließen. Die Nachschüsse sind in folgendem Verhältnis zu zahlen: Land M-V 55 %, Stadt Schwerin 35 %, Landkreis Ludwigslust Parchim 7 %, Stadt Parchim 3 %. Die Nachschüsse werden zu dem im Gesellschafterbeschluss bezeichneten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zum Ende desjenigen Kalendermonats, der dem Monat der Beschlussfassung folgt.

### § 20 Jahresabschluss/Abschlussprüfung/Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Der Jahresabschluss ist so aufzustellen, dass mit der Aufstellung nicht bereits eine vollständige oder teilweise Verwendung des Jahresergebnisses verbunden ist. Ergebnisverwendungen, die üblicherweise im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgen, sind in den Ergebnisverwendungsvorschlag einzuarbeiten und gesondert kenntlich zu machen. Für die Offenlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der sonstigen Unterlagen in der vorgeschriebenen Form sind die §§ 325 bis 328 HGB anzuwenden.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Darüber hinaus umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Anwendung des § 53 Absatz 1 Ziffer 1 Haushaltsgrundsätzegesetz und der dazu jeweils ergangenen Verwaltungsvorschriften.
- (3) Der Abschlussprüfer hat in seinem Bericht auch darzustellen,
- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;

gez. Süße

gez. Neumann

gez. Pöschke

gez. Dankert



- b) verlustbringende Geschäfte, Geschäftsbereiche und Sparten und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Der Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwendung öffentlicher Zuwendungen oder Beihilfen zu beinhalten, unter detaillierter Prüfung etwaiger Rückzahlungsverpflichtungen der Gesellschaft bzw. Rückforderungsansprüchen der jeweiligen Zuwendungsgeber. Diese Prüfung durch den Abschlussprüfer ist jedoch keine verwaltungsrechtliche Verwendungsnachweisprüfung und ersetzt diese nicht.

- Der Abschlussprüfer ist zu der Gesellschafterversammlung zu laden, in welcher über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses Beschluss gefasst werden soll. Er hat der Gesellschafterversammlung die Zusammenfassung seiner Prüfungsfeststellungen mündlich zu berichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses, nachdem der schriftliche Bericht des Abschlussprüfers und der Bericht des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss den Gesellschaftern mindestens vier Wochen vorgelegen haben, zusammen mit dem Vorschlag des Aufsichtsrates zur Verwendung des Jahresergebnisses.
  - (5) § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 lit. a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung (§ 73 Absatz 1 Ziffer 8 Kommunalverfassung M-V). Unberührt bleibt die Offenlegungsverpflichtung nach anderen gesetzlichen Vorschriften (vgl. u.a. Entwurf des Vergütungstransparenzgesetzes M-V)

#### § 21 Prüfungsrechte

- (1) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen.
- (2) Jedem Gesellschafter stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Jedem Gesellschafter und der für jeden Gesellschafter für die überörtlichen Prü-

gez. Süße

gez. Neumann

gez. Pöschke

gez. Dankert

fungen zuständigen Prüfungsbehörde (Landesrechnungshof, Rechnungsprüfungsämter) werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt (§ 73 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 Kommunalverfassung M-V).

- (3) Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur dann beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens den Gesellschaftern und ihren Prüfungsbehörden die Rechte gemäß Absatz 2 gewährt werden.

### § 22 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchbestellungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet. Der verfügende Gesellschafter ist bei einem solchen Beschluss der Gesellschafterversammlung nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für Beschlussfassungen über Rechtsverhältnisse gemäß Satz 2.

### § 23 Ankaufsrecht

- (1) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:
- a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt.
  - b) Das Erwerbsrecht kann nur insgesamt ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital

der Gesellschaft, wenn sie sich nicht anders einigen; ein unteilbarer Spitzenbetrag wird ggf. per Losentscheid zugewiesen.

- c) Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
  - d) Der Erwerbspreis richtet sich nach § 26 des Gesellschaftsvertrages. Wird zu für den Erwerber günstigeren Bedingungen verkauft oder ist dies beabsichtigt, so sind diese auch den Erwerbsberechtigten anzubieten.
  - e) Soweit hier etwas nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte.
- (2) Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft oder gerät der Erwerbsberechtigte in Annahmeverzug, kann die Gesellschaft die Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des anbietenden Gesellschafters. Die Ausübung und ggf. die Benennung hat zu erfolgen binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht.

Mit dieser Ausübung oder Benennung durch die Gesellschaft entfällt das Erwerbsrecht des in Annahmeverzug geratenen Erwerbsberechtigten, wenn nicht vor dieser Ausübung oder Benennung die Übertragung auf den Erwerbsberechtigten rechtswirksam wurde.

#### § 24 Kündigung, Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erstmals zum 31.12.2025 die Gesellschaft kündigen oder – mit denselben Rechtswirkungen – seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Dies hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung/zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt, ist also auch zu einem früheren Termin zulässig.
- (2) Die Kündigung kann von einem oder mehreren übrigen Gesellschaftern zum Anlass genommen werden, ihrerseits die Gesellschaft zu kündigen. Hierfür gilt eine um einen Monat verkürzte Kündigungsfrist.

gez. Süße

gez. Neumann

gez. Pöschke

gez. Dankert

- (3) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.
- (4) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 25 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des ausscheidenden Gesellschafters. Der Abtretungsempfänger hat dafür eine Abfindung nach Maßgabe von § 26 zu bezahlen.
- (5) Die Gesellschaft hat die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters bis zum Kündigungstermin zu übernehmen; im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen drei Monaten nach der Kündigung. Wird ihr Übernahmerecht nicht fristgemäß ausgeübt, so ist der kündigende Gesellschafter befugt, seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach § 22 und ohne Erwerbsrecht nach § 23 frei zu veräußern. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach Absatz 4 bestehen.
- Nach seiner Wahl kann der ausscheidende Gesellschafter dann auch die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z. B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist dann die Gesellschaft aufzulösen.
- 6) Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft. Das Ausscheiden/die Übertragung seiner Geschäftsanteile hat zu erfolgen mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

### § 25 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
- a) Er kündigt oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
  - b) Ein Geschäftsanteil geht auf einen anderen Inhaber über (egal aus welchem Rechtsgrund), ohne dass entweder eine diesen Übergang einschließlich der Person des Erwerbers unmittelbar zulassende Regelung dieser

gez. Süße

gez. Neumann

gez. Pöschke

gez. Dankert

Satzung erfüllt ist (insbesondere gemäß § 22) oder ohne das die Gesellschafterversammlung entsprechend § 22 diesem konkreten Übergang einschließlich der Person des Erwerbers schriftlich zugestimmt hat.

Eine Einziehung ist insbesondere auch möglich, wenn ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung auf einen anderen Inhaber übergegangen ist. Die Zustimmung zu einer Verpfändung des Geschäftsanteils schließt dieses Einziehungsrecht nicht aus, wenn der verpfändete Geschäftsanteil später verwertet wird und dabei auf einen anderen Inhaber übergeht.

Eine Einziehung nach dieser Bestimmung ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis von der Wirksamkeit dieses Übergangs und der Person des Erwerbers.

- c) Bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, wenn deren Auflösung beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt oder deren zum Zeitpunkt ihres Beitritts in die vorliegende GmbH bei ihr herrschende Gesellschafter seine herrschende Mehrheit verliert (egal auf welche Weise) und die neue herrschende Mehrheit anderen Personen zusteht als solchen, an die nach § 22 eine unmittelbare Übertragung von Geschäftsanteilen zulässig wäre, also bei jeder Form eines mittelbaren Übergangs der Anteile an der vorliegenden GmbH unter Umgehung der Regelung in § 22.
- d) Es liegt ein wichtiger Grund vor, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn der Landtag, die Stadtvertretung oder der Kreistag des jeweiligen Gesellschafters wesentlich vom Inhalt des Vertrages für den koordinierenden Zuwendungsgeber abweicht.

(2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn in seiner Person ein solcher Fall vorliegt oder vorzuliegen droht.

- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.
- (4) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen zu übertragen ist.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (6) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 26 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung erhält der Gesellschafter vom Abtretungsempfänger ein entsprechendes Entgelt.
- (7) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

#### § 26 Abfindung eines Gesellschafters

In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter eine Abfindung maximal in Höhe der Summe seiner eingezahlten Kapitalanteile und dem gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zu zahlen. Sollte das Stammkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens nur noch teilweise vorhanden sein, erhält der Gesellschafter eine Abfindung in Höhe eines Teils der Summe aus seinen eingezahlten Kapitalanteilen und dem gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen, der sich aus dem Verhältnis des Nominalbetrages des Stammkapitals zum noch vorhandenen Stammkapital zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters bemisst.

#### § 27 Bekanntmachung der Gesellschaft

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind entsprechend den für die jeweiligen Gesellschafter geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

### § 28 Schriftformklausel

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

### § 29 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Verträge vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

gez. Süße

gez. Neumann

gez. Pöschke

gez. Dankert

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender  
Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift

beglaube ich hiermit.

Rostock, den 26.07.2016

*Kölbl*

Dr. Katrin Kölbl, Notarassessorin  
als amtlich bestellte Notarvertreterin  
des Notars Dr. Martin Bauer  
mit dem Amtssitz in der Hansestadt Rostock

